

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Uckermark in slavischer Zeit, ihre Kolonisation und Germanisierung**

**Bruns-Wüstefeld, Kurt**

**Prenzlau, 1919**

III. Zur Geschichte der Kolonisation und Germanisierung.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8799**

### III.

#### Zur Geschichte der Kolonisation und Germanisierung.\*

2  
 Bevor die Uckermark in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts von der Kolonisationsbewegung erreicht wurde, war sie ein durch und durch slavisches Land. Zur Erklärung der überraschend schnellen völligen Wiedereindeutschung Ostdeutschlands in dieser Zeit ist die Behauptung aufgestellt worden, es seien aus der germanischen Vorzeit Ostdeutschlands, als die Slaven im 5., 6., 7. Jahrhundert einrückten, starke germanische Bevölkerungsreste zurückgeblieben, diese hätten unter slavischer Herrschaft ihre Stammeseigenart dauernd bewahrt, mithin die deutschen Kolonisten des 12., 13., 14. Jahrhunderts in Ostdeutschland eine zum Teil stammverwandte Bevölkerung vorgefunden. Diese sogenannte Urgermanentheorie<sup>873</sup> muß jedoch, obwohl ihr noch neuerdings wieder ein Verteidiger erstanden ist,<sup>874</sup> als jetzt namentlich durch den Hinweis auf das fast völlige Fehlen altgermanischer Dorfnamen in Ostdeutschland in dem entscheidenden Punkte widerlegt gelten.<sup>875</sup> Zustimmung wird man ihr insoweit müssen, als Ostdeutschland, bevor die Slaven einwanderten, unmöglich menschenleer oder fast menschenleer gewesen sein kann,<sup>876</sup> weil nämlich immerhin ein altgermanischer Dorfname hier doch nachgewiesen ist<sup>877</sup> und weil von den ost-

<sup>873</sup> Über ihre Hauptvertreter siehe Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor Beginn der Germanisierung, Göttinger Diss. 1873, S. 4 ff.

<sup>874</sup> Otto Behre, Zur Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des kgl. Statistischen Büros, Berlin 1905, S. 14 ff.

<sup>875</sup> Außer Wendt sprechen sich v. Sommerfeld, Germanisierung Pommerns (1896), S. 31 f, Witte, Mecklenburgische Geschichte I (Wismar 1909), S. 12 ff, derselbe, Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg (Forsch. 3. Deutschen Landes- und Volkskunde 1905), S. 7 f, Belg, (Programm des Gymnasium Friederizianeum zu Schwerin 1893), S. 6 f, Müllenhof, Deutsche Altertumskunde (Anastatische Neudruck von 1906) II 93 und 373 gegen die Urgermanentheorie aus. Weitere Literatur für und wider sie bei Bachmann, Die landeskundliche Literatur der Großherzogtümer Mecklenburg (Güstrow 1889), Bartels, Der Niederbarnum unter den Anhaltinern (Programm des Luisenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin 1892), S. 3, Anm. 2, Kausch, Vom Sudetenzuge zum Oberstrom, Breslau 1900.

<sup>876</sup> Siehe hierzu namentlich auch Besthorn, Archiv für Fischereigeschichte, Heft 1, Berlin 1913, S. 7 f.

<sup>877</sup> Der Name Geltows bei Potsdam lautet in ältester Zeit Geliti und ist erst spät zu Geltow slavisiert. Seelmann, Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XII 24, Curschmann, Die deutschen Volksnamen im nordostdeutschen Kolonialgebiet, 1910 in den Forsch. 3. Deutschen Landes- und Volkskunde, S. 31.

\* Über die Chronologie und den äußeren Verlauf der Kolonisation und Germanisierung der Uckermark siehe die Übersicht bei Nagel Die uckermärkischen Dorfkirchen, Greifswalder Diss. 1914, S. 8—15.

deutschen Flüssen nicht nur die ganz großen wie Weichsel, Oder, Havel, Spree, die den Slaven schon vor ihrem Einrücken nach Ostdeutschland unter den germanischen Namen bekannt gewesen sein mögen, sondern auch kleinere wie etwa die Warnow in Mecklenburg oder gar der kleine Stremmebach im Jerichow-schen über die slavische Zeit hinweg ihre germanischen Namen bewahrt haben, die die Slaven sicher nicht früher, als bis sie an diesen kleinen Flüssen zu sitzen kamen, dann aber nur von dort von ihnen angetroffenen Germanenresten gehört und gelernt haben können. Bedeutung verleiht der Urgermanentheorie aber erst die Behauptung, die von den Slaven angetroffenen Germanen seien in den sechs oder sieben Jahrhunderten, die von der Einwanderung der Slaven bis zum Anbruche der deutschen Kolonisation vergingen, nicht slavisiert worden, sondern Germanen geblieben, die später den deutschen Einwanderern die Hand zum Bunde gegen die Slaven hätten reichen können. Um diese an sich so unwahrscheinliche Vorstellung zu rechtfertigen, reichen die nicht abzuleugnenden, aber doch nur vereinzelt altgermanischen Namenüberreste in Ostdeutschland, die der Verdrängung durch slavische Namen entgangen sind, nicht aus.<sup>878</sup> Die Uckermark, wie Ostdeutschland überhaupt, hatte, bevor sie von der Kolonisation erfaßt wurde, eine rein slavische Bevölkerung, und zwar anscheinend eine ziemlich dichte slavische Bevölkerung. Von den älteren Ortsnamen des Kreises Prenzlau sind 64% slavisch,<sup>879</sup> wobei noch zu bedenken ist, daß auch von den deutsch benannten Orten zweifellos viele im Kolonisationszeitalter nicht aus wilder Wurzel neu, sondern aus slavischen Orten, die umbenannt wurden, entstanden sind. Im Kreise Angermünde beträgt der slavische Anteil an den alten Ortsnamen 58%; im Templiner Kreise freilich nur 45%, woraus wir schließen dürfen, daß dieser noch heute überaus walddreiche Kreis ehemals noch dichter von Wäldern bedeckt gewesen ist, denen die Slaven bis zum Anbruche der deutschen Kolonisation nur erst wenig Kulturland abgerungen hatten. Die Berechnung des Prozentsatzes, den die slavischen Dorfnamen der Gesamtheit der alten Dorfnamen gegenüber ausmachen, ist unser einziges Mittel, die Bevölkerungsdichte einer Landschaft in slavischer Zeit zu erschließen. Wenn P. van Niefen<sup>880</sup>, v. Sommerfeld<sup>881</sup>, Sebiht<sup>882</sup> gegen dieses Verfahren erinnern,

<sup>878</sup> Gegenüber den Versuchen, die Urgermanentheorie durch Nachweisung in der heutigen ostdeutschen Bevölkerung lebender germanischer Sagen, die an bestimmte ostdeutsche Ortlichkeiten gebunden sein sollen — das Material für die Mark Brandenburg, darunter auch uckermärkische Sagen, gibt W. Schwarz, Sagen und alte Geschichten der Mark Brandenburg 4. Aufl. 1903 — zu stützen, vermute ich, wie sie denn ja auch Witte, v. Sommerfeld usw. nicht überzeugt haben, mit Sebiht, Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik, Breslau 1910 S. 2 f, daß solche Sagen erst von der deutschen Kolonistenbevölkerung bei der deutschen Rückwanderung aus der alten in die neue Heimat, und zwar auf bestimmte Ortlichkeiten der neuen Heimat übertragen worden sind.

<sup>879</sup> Der Bär, Berliner illustrierte Wochenschrift, Jahrgang X, S. 288.

<sup>880</sup> P. van Niefen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, Landsberg 1905, in den Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark, S. 88.

<sup>881</sup> v. Sommerfeld, die Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slaven, Leipzig 1896, S. 53.

<sup>882</sup> Sebiht, Unsere mittelalterliche Ostmarkenpolitik, Breslau 1910, S. 58.

daß die slavischen Dörfer bekanntlich sehr klein gewesen seien, eine Fülle slavischer Dorfnamen also noch nicht auf eine dichte Bevölkerung für die slavische Zeit zu schließen erlaube, so ist einzuwenden, daß die nicht zu leugnende Winzigkeit der meisten slavischen Dörfer<sup>883</sup> auf einer Eigentümlichkeit der slavischen Gesellschaftsverfassung beruhte, durch die andererseits gegeben war, daß ein solches winziges Dorf niemals für sich allein lag, sondern immer eine ganze Menge von ihnen auf einem Haufen lagen. Nehmen wir z. B. an, das uckermärkische Dorf Vietkow sei in der slavischen Zeit sehr klein gewesen, so muß es ein sogenanntes Großfamiliendorf<sup>884</sup> gewesen sein und eine Fülle anderer ebenfalls kleiner Großfamiliendörfer in allernächster Nachbarschaft gehabt haben, mit denen zusammen es einen Geschlechtsverband bildete, und deren Namen, so weit sie nicht ebenfalls Vietkow lauteten<sup>885</sup>, nicht mehr zu besitzen uns nicht wundernehmen kann, wenn wir sehen, wie 1254 Bischof und Kapitel von Cammin allen Zeitgenossen und Nachlebenden bekannt zu geben wünschen: quod cum conuentus sancte Marie sanctique Godehardi in Uzsnium (Uzedom) uillam quandam haberet nomine Zlatcove, que de quinque uillis unita est, quarum hec sunt nomina, Dolpow, Choszozow, Bupalino, Spaszow, Zlatcow, et facta est una uilla, que scilicet uilla Zlatcow . . . . ab antiquis temporibus propria fuerat ipsius ecclesie predictae, cum Thammonem militem pro quibusdam uillis in terra Uzsnium constitutis . . . concambium inierunt in hunc modum, ut predictus conuentus uillas Thammonis perpetuo possideret, ipse uero miles iam dictus Thammonem uillam Zlatcove . . . retineret perpetuo possidendam<sup>886</sup>. Sollte aber Vietkow in slavischer Zeit ein Großfamiliendorf nicht gewesen sein, dann war es auch nicht ein kleines, sondern gewiß vielmehr ein sehr großes Dorf, nämlich eines, das einen ganzen Geschlechtsverband, d. i. eine Mehrzahl von Großfamilien, die also auf räumliche Absonderung verzichtet hätten, beherbergt haben mußte<sup>887</sup>. Wo ein deutsches Dorf aus einer slavischen Ansiedlung erwachsen ist, da ist es entweder aus einem einzigen, dann aber großen slavischen Dorfe oder aus einem ganzen Haufen kleiner Slavendörfer erwachsen. van Riesen hat zwar für die heutigen neumärkischen Dörfer Peezig, Klein-Bander, Gartow, Kriescht, Zechow behauptet, die Flurkarten der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts zeigten in den Dörfern jeweils nächst gelegenen Gewannen nur 8 beziehungsweise 8, 12, 14, 15 Felgen

<sup>883</sup> Siehe oben Anm. 598.

<sup>884</sup> über slavische Großfamiliendörfer, Geschlechtsverbände usw. siehe oben S. 138 f.

<sup>885</sup> Duas villas uno nomine Gardiz nuncupatas PUB II, Nr. 1225, Lenzin et Lenzin PUB II, Nr. 889, duas villas Suantus Haffelbach und Rosgarten, Cod. Dipl. Pomeraniae, Greifswald 1843 ff, Nr. 277, Dudulon item Dudulon Monumenta Germ. hist. Diplomata Ottonis I, Nr. 14, marcha . . . Sublici cum uillis tribus nominatis Sublici (a. 951) Diplomata Ottonis I, Nr. 134.

<sup>886</sup> PUB II, Nr. 597. — Warum von den 5 Teildörfern, die zu einem neuen Dorfe vereinigt worden waren, gerade Zlatcow dem neuen Gesamtdorfe den Namen gegeben hat, lassen heutige russische Verhältnisse vermuten. Vgl. Nachsahl, Die Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, Leipzig 1896, S. 414 f.

<sup>887</sup> Vgl. oben S. 138 f.

gegenüber einer größeren Zahl von Zelgen in den entlegeneren Gewannen, und hat daraus folgern wollen, an Peezigs usw. Stätte hätte in slavischer Zeit nur je ein Dorf gestanden und zwar dieses immer nur 8 bzw. 8, 12, 14, 15 Herdstellen gezählt. Es ist indessen bereits nachgewiesen worden,<sup>888</sup> daß weder die behauptete Tatsache zutrifft, noch, wenn sie zuträfe, aus ihr der von van Nießen gezogene Schluß gezogen werden dürfte. Weiter wendet van Nießen gegen das Verfahren, aus einer großen Zahl erhaltener slavischer Dorfnamen auf große Bevölkerungsdichte einer Landschaft in slavischer Zeit zu schließen, ein, es seien nachweislich eine große Anzahl slavischer Ortsnamen in die östlichen Kolonisationsländer erst aus den westlicheren durch die deutschen Kolonisten übertragen worden.<sup>889</sup> Der Slavist Brückner, dem er sein Material vor der Veröffentlichung unterbreitet zu haben scheint, hat ihm brieflich erklärt, die Übertragung eines slavischen Dorfnamens aus dem Westen nach dem Osten in keinem Falle, wo nicht ein spezieller urkundlicher Beweis für die Übertragung vorliege, zugeben zu können.<sup>890</sup> Solch urkundlicher Beweis liegt überall dort vor, wo wir eine adlige Familie, die von einem slavisch benannten Dorfe im westlichen Kolonisationsgebiete den Familiennamen führt, im östlichen Kolonisationsgebiete in einem Dorfe gleichen Namens begütert finden; in diesem Falle muß der slavische Dorfname vom Westen nach dem Osten durch Vermittlung des adligen Familiennamens wirklich übertragen worden sein. In der Uckermark sind solchen Ursprunges die slavischen Dorfnamen Beenz, Steglitz, Kerkow (im Kreise Angermünde), wahrscheinlich Stendell<sup>891</sup> und vielleicht auch Bertikow;<sup>892</sup> doch ist zu bedenken, daß z. B. das Dorf Kerkow natürlich keine Neugründung, die die dort begüterte altmärkische Familie v. Kerkow<sup>893</sup> aus wilder Wurzel vorgenommen hätte, zu sein braucht, sondern ein schon bestehendes slavisches Dorf in Kerkow umbenannt worden sein kann, wie dieses auch das Schicksal eines alten Slavendorfes Lukowe Jedelitz im neumärkischen Kreise Soldin, als es an die v. Kerkow kam, nachweislich gewesen ist.<sup>894</sup> Auch ohne Vermittlung adliger Familiennamen konnten slavische Dorfnamen aus dem früh kolonisierten Westen nach dem spät besiedelten Osten übergeführt werden (wobei sie aber ebenfalls oft nur dort schon vorhandene slavische Namen abgelöst haben mögen), wenn ein längst deutsch gewordenes westliches Dorf, das seinen slavischen Namen behalten hatte, die Siedler für eine Neu-Anlage im Osten hergab, wie ja Dorfnamen aus Altdeutschland auf diese Weise unzweifelhaft in

<sup>888</sup> Von Albrecht Ernst, Kritische Bemerkungen zur Siedlungskunde des deutschen Ostens, Brand.-Preuß. Forsch. XXII 323 ff., S. 352 ff.

<sup>889</sup> Entstehung und Besiedlung der Neumark, Landsberg 1905, S. 88 f, 142, 190 f, 211 f, 242, 306.

<sup>890</sup> Vgl. Entstehung der Neumark, S. 191, Anm. 3.

<sup>891</sup> Vgl. oben S. 187.

<sup>892</sup> Vgl. oben S. 179.

<sup>893</sup> Über diese Familie siehe Knetsche, Deutsches Adelslexikon 1859 ff. V 67

<sup>894</sup> van Nießen, Entstehung und Besiedlung der Neumark, Landsberg 1905, S. 209 f.

großer Anzahl ins Kolonialgebiet eingeführt worden sind.<sup>895</sup> Wie weit — was zweifellos geschehen konnte — die Übertragung eines slavischen Dorfnamens aus dem Westen in den Osten öfter wirklich geschehen ist als in den verhältnismäßig wenigen Fällen, wo die Übereinstimmung des doppelt vertretenen Dorfnamens mit den Familiennamen einer in beiden Orten begüterten Familie den urkundlichen Nachweis gestattet, wird in Zukunft für jede Landschaft einzeln nach dem von van Nieszen an der Neumark gegebenen Beispiele zu erörtern sein. Zurückhaltung ist hierbei deshalb geboten, weil allzu große Bereitwilligkeit, Übertragung slavischer Ortsnamen aus dem Westen nach dem Osten anzunehmen und slavische Ortsnamen nur im Westen als autochthon gelten zu lassen, zu der Vorstellung, die unbedingt vermieden werden muß, leiten könnte, als ob die slavische Bevölkerung an der Elbe, der slavischen Westgrenze gegen Deutschland hin, eine dichte und feste Bevölkerungskruste gebildet, weiter im Innern des großen Slavenlandes dann aber nur in lockerer Masse gefesselt hätte. Van Nieszen hat versucht nachzuweisen, daß in der Neumark und in früher besiedelten Kolonisationsgebieten räumlich geschlossene Gruppen slavischer Namen hier und dort, — wie er meint: unmöglich zufällig — übereinstimmen, daß mithin gleich ganze slavische Namensgruppen aus einem Kolonisationsgebiete ins andere verpflanzt worden wären; doch scheinen die einzelnen Nachweise, die er gibt, mir nur zum kleineren Teile überzeugend. Daß in der Uckermark noch viele weitere slavische Dorfnamen außer den Namen Steglic, Kerkow, Beenz, wahrscheinlich Stendell<sup>896</sup> und vielleicht Vertikow,<sup>897</sup> welche fünf Namen aber ebenfalls nur an die Stelle schon früher vorhanden gewesener slavischer Namen oder ganzer Namensgruppen getreten sein mögen, nicht bodenständig, sondern erst zur Kolonisationszeit eingeführt worden sein sollten, möchte ich deshalb nicht glauben, weil die Verteilung der erhaltenen slavischen Dorfnamen in der Uckermark, gerade wenn man sie alle für autochthon hält, insofern sie in dem überaus walddreichen Kreise Templin relativ am seltensten sind, der natürlichen geographischen Beschaffenheit unserer Landschaft bedeutungsvoll zu entsprechen scheint.<sup>898</sup> Von einem bereits unternommenen Versuche, einen starken

<sup>895</sup> Gurschmann, Deutsche Ortsnamen im nordostdeutschen Kolonialgebiet, Stuttgart 1910, in den Forsch. zur deutschen Landes- und Volkskunde, Kapitel III.

<sup>896</sup> Vgl. oben S. 193.

<sup>897</sup> Vgl. oben S. 193.

<sup>898</sup> Für manche Landschaften hat man versucht, aus der Lage der Orte mit slavischen Namen auf die Siedlungs- und Wirtschaftsweise der Slaven zurückzuschließen. Bald glaubte man zu erkennen, die Slaven hätten hochgelegenen, wasser-armen, leichten, darum auch leicht pflügbaren aber ertragsarmen Boden bei der Wahl der Siedlungsplätze bevorzugt (Dopsch, Wirtschaftsverfassung der Alpen-slaven 1909, S. 52, von Nieszen, Besiedlung der Neumark 1905 S. 87, Spatz, Der Teltow I 1905, S. 13), bald wiederum sollen sie Wiesenboden an Teichen und Bächen gesucht haben (Brückner, Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark, Leipzig 1879, S. 16), mehr auf Fischfang als auf Uckerbau bedacht. Gegen letztere Meinung spricht, daß sie meist zusammen mit der wahrscheinlich irrigen (vgl. den letzten Absatz dieser Arbeit) Auffassung der Kiege als vorkolonisatorischer Slaven-siedlungen sich findet. Im übrigen ermöglicht das uckermärkische Material keine Entscheidung.

Bruchteil der uckermärkischen slavischen Dorfnamen für nicht autochthon anzusehen, ist jetzt in anderem Zusammenhange zu sprechen.

Van Nießen nimmt nicht nur Übertragung slavischer, sondern im Zusammenhange damit, indem die Gruppen der nach seiner Meinung verpflanzten Dorfnamen aus slavischen und deutschen Namen gemischt sind, auch eine Übertragung deutscher Dorfnamen aus den älteren in die jüngeren Kolonisationsländer an, zuweilen ohne Frage ebenfalls mit Recht. Überspannt wird das van Nießensche Prinzip von Ohle<sup>899</sup>, wenn dieser für die Uckermark zwei verschiedene Ströme deutscher Kolonisten unterscheiden will, die aus verschiedenen Gegenden des älteren Kolonisationsgebietes in die Uckermark, der eine in das 1250 und deshalb noch 1459 kirchlich kamminische, politisch bis 1250 pommerisch gewesene Gebiet, der andere in den Rest der Uckermark eingeströmt wären.<sup>900</sup> Ohle begründet dies, wie folgt: „Es ist nämlich eine auf dem Kolonialgebiete sehr häufig zu beobachtende Tatsache, daß die Einwanderer zumal ihren Neugründungen gern die ihnen aus der Heimat geläufigen Namen beilegen. Wir finden im Norden der Uckermark: Baumgarten, Bertikow, Blankenburg, Blankensee, Briest, Brüßow, Buchholz, Damme, Eickstedt, Ellingen, Falkenhagen, Grünow, Kerkow, Klokow, Kraag, Meichow oder Mechow, Milow, Pinnow, Rossow, Schmölle, Schönfeld, Schönermark, Seehausen, Suckow, Tornow und Zolchow. Das sind alles Namen, die auch in der Priegnitz, im Havellande und in der Altmark vorkommen. Dagegen begegnen uns in der südlichen Uckermark Namen, die merkwürdigerweise mit den Namen der südlich von Berlin gelegenen Dörfer übereinstimmen: Briß, Golzow, Lichterfelde, Wilmersdorf, Schmargendorf, Steglitz, Stolzenhagen, Storkow und Zietzen.“ Von den 26 norduckermärkischen Namen, die Ohle aus dem Westen entlehnt sein läßt, um dann den nördlichen Uckermärkern eine andere Herkunft als ihren südlichen Landsleuten zuzuschreiben, hätten in diesem Zusammenhange und in dieser Absicht die fünf Namen Pinnow, Grünow, Buchholz, Seehausen und Schönermark, nicht genannt werden dürfen, weil diese Namen auch in der südlichen Uckermark vertreten sind oder waren<sup>901</sup>; der sechste Name — Kerkow — findet sich nur in der südlichen Uckermark (dicht bei Angermünde). Die vier Namen Baumgarten, Blankensee, Falkenhagen und Schönfeld können als Reaktion der Kolonisten auf ihren ersten Eindruck von der neuen Heimat in der nördlichen Uckermark, wie sie alle vier es in so vielen anderen Landschaften des alten und des kolonialen Deutschlands so überaus häufig sind, spontan entstanden sein, zumal Blankensee (wie übrigens auch das norduckermärkische

<sup>899</sup> Die Besiedlung der Uckermark und die Geschichte ihrer Dorfkirchen, Prenzlau 1913 in Heft V 2 der Mitteilungen des uckermärkischen Museums u. Geschichtsvereins S. 73, 74.

<sup>900</sup> Über diese Unterscheidung zweier historisch verschiedener uckermärkischer Landesteile siehe Hasselbach und Rosgarten, Cod. Dipl. Pomeraniae Nr. 452, dazu F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906), S. 178 und oben S. 136 f.

<sup>901</sup> Das süduckermärkische Dorf Seehausen, das am Parsteiner See zuerst 1258 erwähnt wird, ist jetzt eingegangen. Sidszin, Territorien der Mark Brandenburg IV, Berlin 1864, S. 261.

Seehausen tut und das süduckermärkische, verschollene Seehausen getan hat) an einem sehr großen See wirklich liegt, der freilich heute keine blanke, spiegelnde Wasserfläche mehr zu zeigen, sondern versumpft zu sein scheint<sup>902</sup>. Und die 12 slavischen Dorfnamen Briest, Brüßow, Damme = Damm, Klockow, Kraag, Meichow = Mechow = Mechau, Milow, Rosßow, Schmölln, (Schmollen, Schmölen, Schmollin, Schmolln usw.), Suckow = Suckau, Tornow = Tornau = Tarnow, Zolchow = Zollchow kommen in Ostdeutschland je 5, 3, 12, 6, 5, 8, 4, 5, 9, 12, an die 30 und 3 mal vor<sup>903</sup>. Offenbar hätte Ohle diese in den verschiedensten ostdeutschen Ländern je mehrfach, teils sehr oft wiederkehrenden slavischen — sofern nicht dieser oder jener von ihnen, was ich mangels slavischer Sprachkenntnisse nicht auszuschließen vermag, eine Bedeutung hat, die auf die Lage des uckermärkischen Ortes nicht paßt — und hätte er die vier so überaus gewöhnlichen Dorfnamen Schönfeld, Baumgarten, Blankensee, Falkenhagen (= Falkenhain) für in die nördliche Uckermark aus dem Westen übertragen nur ansehen dürfen, wenn er sie hier und dort in kleine, räumlich geschlossene, einander entsprechende Gruppen zusammenzuschließen vermocht hätte, was er aber nicht versucht hat und, so viel ich sehe, auch nicht möglich ist<sup>904</sup>. Er hat zwei so große Gebiete miteinander verglichen, daß die Übereinstimmung einer Anzahl fast durchweg sehr gewöhnlicher Ortsnamen in diesen beiden Gebieten gar nichts Auffälliges hat, und ebendies ist einer seiner Fehler, wenn er die Dorfnamen Briß, Golzow, Lichterfelde, Wilmersdorf, Schmargendorf, Steglitz, Stolzenhagen, Storkow und Ziethen in der südlichen Uckermark und dann auch bei — ungenau sagt er: südlich bei — Berlin finden will. Um bei Berlin ein Storkow zu finden, muß man sich von der Hauptstadt viele Stunden weit nach Südosten, um ein Golzow zu finden, viele Stunden weit nach Südwesten, bis man auf ein Stolzenhagen trifft, um viele Stunden nordwärts, nämlich bis nach Dranienburg hin, entfernen und von den übrig bleibenden sechs Namen scheiden Wilmersdorf und Steglitz aus, weil das uckermärkische Steglitz und Wilmersdorf nicht im südlichen, sondern schon tief drinnen im nördlichen, bis 1250 pommerisch gewesenen Landesteile liegen, dessen Grenze Ohle freilich auch sonst und absichtlich<sup>905</sup> nicht genau beachtet hat. Außerdem ist die Reihe der uckermärkischen Dörfer Steglitz, Wilmersdorf, Schmargendorf, Ziethen, Briß, Lichterfelde, die sich — etwa 30 km lang — vom oberen Uckersee südwärts bis zur Barnimschen Grenze hinzieht, mehrfach unterbrochen durch

<sup>902</sup> Siehe für Blankensee Blatt 216 (Templin), für das norduckermärkische Seehausen Blatt 217 (Schwedt) der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1 : 100 000 (Verlag Eisen-schmidt, Berlin). Für das süduckermärkische Seehausen siehe Fildizin, Die Territorien der Mark Brandenburg IV S. 261.

<sup>903</sup> Meyer, Orts- und Verkehrslexikon des Deutschen Reiches, 5. Aufl., Leipzig 1912 f.

<sup>904</sup> Nur einmal finde ich im Norden des Kreises Westprignitz, Milow, Brüßow, Pinnow — dieser Name ist ebenso gewöhnlich wie der Name Tornow — ziemlich dicht beieinander, aber in der Uckermark sind die entsprechenden Orte weit hin zerstreut.

<sup>905</sup> Siehe unten S. 198.

Dörfer, deren Namen bei Berlin nicht zu finden sind.<sup>906</sup> Eine auffallende und einer Erklärung bedürftige Häufung dieser ihrer Mehrzahl nach öfter oder oft vorkommenden, südlich Berlins — wo nur Ziethen etwas abseits liegt — allerdings ziemlich dicht beieinander anzutreffenden Dorfnamen kann also für die südliche Uckermark nicht konstatiert werden. Nicht verhehlt werden darf, daß die Ortsnamen Briß und in gewisser Weise auch Schmargendorf auf die südliche Uckermark und das Land südlich von Berlin beschränkt sind,<sup>907</sup> aber die im ganzen ebenfalls nur zwei- bzw. dreimal auftretenden Namen Lünow und Landin kehren außer in der südlichen Uckermark nicht bei Berlin, sondern im Havellande, wo übrigens auch ein Ziethen liegt, und zwar dort ziemlich dicht beieinander, wieder. — Für in die nördliche Uckermark aus der Altmark übertragen sind unter den 26 Ortsnamen, die nach Ohle in die nördliche Uckermark aus dem Westen eingeführt sein sollen, mit Bestimmtheit nur die Namen Ellingen und Eickstedt, mit Wahrscheinlichkeit Bertikow anzusehen, außerdem aber stammen aus der Altmark die von Ohle übergangenen norduckermarkischen Namen Hindenburg und Steglitz, aus dem der Altmark benachbarten altdeutschen Gebiete, nämlich dem Magdeburgischen und der Harzgegend, die Namen Schwaneberg, Raakstedt, Hagleben. Aus dem Havellande ist der von Ohle übergangene Dorfname Beenz entnommen und die Dorfnamen Blankenburg und Boitzenburg weisen weiter nach Norden zurück in das Gebiet an der unteren Elbe und um Lüneburg. Alle aufgezählten Namen mit alleiniger Ausnahme Ellingens sind durch adlige Familien in die nördliche Uckermark übertragen worden,<sup>908</sup> und da die bäuerlichen Siedler der nördlichen Uckermark doch wahrscheinlich aus denselben Gegenden wie die Masse des Adels gekommen sein werden, halten wir Ohles Vermutung über die Herkunft der norduckermarkischen Kolonisten, soweit er auf Altmark und Havelland verweist, für keineswegs unrichtig, nur daß sie durch den Hinweis auf das der Altmark benachbarte, um Magdeburg und am Harz gelegene altdeutsche Land und auf das Lüneburgische zu vervollständigen ist, während andererseits ein Anteil der Priegnitzer Bevölkerung an der Besiedelung der nördlichen Uckermark weder erkennbar noch wahrscheinlich ist, da die Priegnitz selbst ihrem Hauptteile nach erst um 1200 — also nur etwa 25 Jahre früher als die nördliche Uckermark — von der Kolonisation erfaßt worden ist.<sup>909</sup> Nur 10 oder 11 — fraglich ist es bei Bertikow — nicht 26 Ortsnamen sind, soviel erkennbar

<sup>906</sup> Richterfelde gehört sogar schon zum Kreise Niederbarnim. — Siehe die Blätter 217, 245, 244 der Karte 1:100000.

<sup>907</sup> Der Name Schmargendorf, d. i. de(s) Markgrafen Dorf, kommt in der Variante Schmarfendorf noch einmal im neumärkischen Kreise Soldin vor, ist aber dorthin, wie van Nieten, Besiedlung der Neumark, Landsberg 1905, S. 211, wahrscheinlich macht, aus der Uckermark wirklich verpflanzt.

<sup>908</sup> Nachweise bei Nibel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. I, Berlin 1831, S. 467, 470 f. Über die Familie v. Hagleben siehe van Nieten, Besiedlung der Neumark (1905), S. 285, über den Namen Boitzenburg auch Curschmann, Forsch. z. deutschen Landes- und Volkskunde 1910, S. 179. Über Ellingen vgl. oben S. 178.

<sup>909</sup> v. Sommerfeld, Märkische Verfassungs- und Ständegeschichte I, Leipzig 1904, S. 9.

ist, in den bis 1250 pommerischen Teil der Uckermark aus dem Westen (und Nordwesten) übertragen worden, 5 Ortsnamen aber, nämlich die der Orte Kerkow, wahrscheinlich Stendell und Angermünde<sup>910</sup> im Kreise Angermünde und der beiden Orte Beenz und Hindenburg im Kreise Templin — die beiden letzten durch dieselben Familien, die die eben erwähnten norduckerländischen Dörfer Beenz und Hindenburg (Kreis Prenzlau) nach sich benannt haben — aus dem Westen auch in den Süden und Südwesten unseres Landes, wo andererseits nicht aus dem Westen stammende Ortsnamen, die auch nicht bodenständig oder in der Uckermark spontan entstanden wären, nicht nachweislich sind. Die nachzuweisenden nicht autochthonen noch spontan gebildeten Ortsnamen weisen in der ganzen Uckermark nach dem Westen, den altdeutschen oder früh germanisierten Ländern an der Elbe, Ohle<sup>911</sup> beruft sich für seine Unterscheidung zweier verschiedener Einwandererströme für die beiden Teile der Uckermark weiter darauf, daß im 1459, also schon 1250 zur Diözese Brandenburg gehörigen Teile der Uckermark<sup>912</sup> die Kirchen „in der Regel“ anders als die Kamminer Kirchen keine besonders ausgearbeiteten Plinthe, ferner „meistens“ Türme von derselben Breite wie das Schiff besäßen, während im Kamminer Teile der Turm „fast durchweg“ breiter als das Schiff sei; auch seien bei ihnen so schmuckreiche Türen wie im Bistum Kammin „kaum“, sondern „gewöhnlich“ viel einfachere Türen, endlich Kupplungen von zwei oder drei Fenster durch eine Spitzbogen-Blende nur bei den ehemals kamminischen Kirchen (bei allen?) zu finden. Indes schon seine vorbehaltsreiche Ausdrucksweise erweckt Bedenken gegen die Unterscheidung zweier Kirchentypen für die beiden Teile der Uckermark, ebenso die Tatsache, daß er selbst in so vorbehaltsreicher Form einen Kamminer und einen bischöflich Brandenburgischen, anders ausgedrückt einen pommerischen und einen askanischen Baustil für die uckerländischen Kirchen nur unterscheiden kann, indem er die Diözefangrenze der Zeit von 1250 bis 1459 für erst kurz vor 1250 festgelegt und das 1250—1459 kamminische Gramzow mit seiner Umgebung (unter Einschluß der Dörfer Wilmersdorf und Steglitz<sup>913</sup>) für bis kurz vor 1250 askanisch und kirchlich brandenburgisch ansieht.<sup>914</sup> Ferner ist nicht ersichtlich, warum die pommerischen Herzöge und die brandenburgischen Markgrafen nicht wirklich, wie Ohle es annimmt, beide in ihrem Anteile an der Uckermark eine besondere Baumeisterschule zum Aufbau der Dorfkirchen beschäftigt, Kolonisten aber aus einem und demselben

<sup>910</sup> Über das Zusammenhängen des altmärklischen Namens Tangermünde und des uckerländischen Namens Angermünde siehe Fildzin, Territorien der Mark Brandenburg IV, Berlin 1864, S. 178, Curschmann, Forsch. z. deutschen Landes- und Volkskunde 1910, S. 177 und 179.

<sup>911</sup> Besiedlung der Uckermark, Prenzlau 1913, S. 130 ff, 135.

<sup>912</sup> Vgl. oben Anm. 900.

<sup>913</sup> Vgl. oben S. 196.

<sup>914</sup> Besiedlung der Uckermark, S. 133; vgl. gegen diese durch nichts bestätigte, höchst unwahrscheinliche (vgl. oben S. 183) Aufstellung die richtige Zuweisung des Gramzower Bezirkes an Pommern noch für 1245 bei Ohle, S. 76.

Gebiete herangezogen haben könnten.<sup>915</sup> Berghaus<sup>916</sup> schreibt: „Bemerkenswert ist es, daß die Bewohner des heutigen Angermünder Kreises, namentlich in der Umgegend der Stadt Angermünde, noch immer einen sehr scharfen Unterschied zwischen dem Uckerlande und dem alten Barnim machen. Sie betrachten sich streng genommen nicht als Uckermärker, sondern sprechen, wenn von Jemand die Rede ist, der diesseit Prenzlau am Uckersee zu Hause ist: „Er ist aus der Uckermark“, wohnt er dagegen jenseit Prenzlau, namentlich in der Gegend des Uckerstromes, so lautet es: „Er ist hinten aus der Uckermark“ oder es wird in beiden Fällen hinzugesetzt: „Er ist mit Uckerwasser getauft.“ Dabei ist zu erinnern, daß der Ausdruck „alter Barnim“ zwar einem Mißverständnis seine Entstehung verdankt,<sup>917</sup> immerhin aber die Umgegend von Angermünde tatsächlich einmal eine Zeit lang, nämlich zur Zeit von Karls IV. Landbuchaufnahme, zum Barnim gerechnet worden ist,<sup>918</sup> so daß die von Berghaus verzeichneten Redensarten nur eine Erinnerung des Volkes an die ehemalige territoriale Zerrissenheit der Uckermark darzustellen brauchen und nicht verschiedene Herkunft der Bevölkerung um Angermünde und in der sonstigen Uckermark, die Berghaus übrigens auch gar nicht behauptet hat, beweisen würden. Thomä,<sup>919</sup> der der, wie der erste Teil meiner Arbeit zeigen soll: irrigen Meinung war, die südliche Uckermark sei in slavischer Zeit von Riezianen bewohnt gewesen und habe nicht zum Gau der Ucker gehört, sagt: „So haben denn die Wenden im Finow-Wesjelande ursprünglich nicht zu dem Volksstamme gehört, zu dessen Mark sie später hinzugeschlagen worden sind. Dies wird auch durch eine Verschiedenheit bestätigt, die sich in den Mundarten der Bevölkerung des alten eigentlichen Uckerlandes einerseits und der diesseitigen Gegenden andererseits auch noch nach deren Germanisierung erhalten hat. Vor allem zeigt sich selbst dem minder feinen Beobachter in den diesseitigen Gegenden im Plattdeutschen und selbst im Hochdeutschen die Neigung, die Vokale u und a nach ü und ä hinüberzuziehen, so daß man sie z. B. Uker, Märkt oder vielmehr Märcht statt Uker, Markt sprechen hört.“ Durch Erkundigung bei mehreren in der Uckermark landeskundigen Herren habe ich weder eine Bestätigung noch eine bestimmte Ableugnung, daß die von Thomä behauptete sprachliche Verschiedenheit bestünde, erlangen können. Sollte sie bestehen, so könnte sie, wie Thomä wollte, selbst wenn seine Voraussetzung,

<sup>915</sup> Gegen Ohle vgl. auch Nagel, Die uckermärktischen Dorfkirchen, Greifswalder Diss. 1914 S. 28 f. Nagel erkennt die Unterscheidung eines nord- und eines süduckermärktischen Dorfkirchentyps als berechtigt an, bestreitet aber gleich mir das Zusammenfallen der beide trennenden Grenze mit der brandenburgisch-lamminischen Diözesan- bzw. der askanisch-pommerschen Landesgrenze von ehemals. Er erklärt die Verschiedenheit der beiden Kirchentypen lediglich durch die Annahme, die norduckermärktischen Kirchen seien älter und in der Zeit zwischen ihrer Entstehung und der Entstehung der südlichen Kirchen sei ein Verfall der Bautechnik eingetreten.

<sup>916</sup> Landbuch der Mark Brandenburg im 19. Jahrhundert II, Berlin 1855, S. 263.

<sup>917</sup> Sello, Forsch. z. Brand. u. Preuß. Geschichte V 289, Anm. 2.

<sup>918</sup> Vgl. Passow, Brand.-Preuß. Forsch., XIV. 4 ff und oben S. 62 ff.

<sup>919</sup> Thomä, Geschichte der Stadt und Herrschaft Schwedt, Berlin 1873, S. 13 f.

die südliche Uckermark sei in slavischer Zeit nicht von Ukrern, sondern von Riezianen bewohnt gewesen, richtig wäre, natürlich doch nicht gedeutet werden, vielmehr würde sie, wie Ohle,<sup>220</sup> sich allgemein auf Dialektkenner berufend, mit Recht betont, für die verschiedene Herkunft der deutschen Siedler im Norden und Süden der Uckermark, wie Ohle sie behauptet, wirklich sprechen. Wir wollen also solche verschiedene Herkunft der nördlichen und südlichen deutschen Uckermärker nicht geradezu bestreiten, aber außer Thomas Beobachtung<sup>221</sup> spricht nichts für sie, insonderheit stammen die in die Uckermark nachweislich anders woher verpflanzten Ortsnamen alle aus einem und demselben Gebiete — den Elblanden.

Die in der Uckermark nachweislich nicht ursprünglichen 16 — oder, falls die Namen Vertikow und Stendell ursprünglich sind, 14 — Ortsnamen mit Ausnahme des Namens Ellingen, natürlich auch des Stadtnamens Angermünde und möglicherweise<sup>222</sup> des Namens Stendell sind in den uckermärkischen Orten nachweislich durch adlige Familien mitgeteilt worden, offenbar in Folge einer Mitwirkung der adligen Familien bei der Gründung der Dörfer. Man hat eine aktive oder doch eine selbständige aktive Mitwirkung der deutschen Adligen an der Besiedlung des Ostens zuweilen bestritten und ihnen nur die Rolle von Landnehmern, nicht daß sie an der Austeilung des Landes an die Bauern beteiligt gewesen wären, zugestehen wollen.<sup>223</sup> Sie sollen ihre geringe Zahl von Freihufen, die sie später in den Dörfern besaßen, wie die Bauern ihre Bauernhufen, nur eben — weil sie Königsdienste davon zu leisten hatten — abgabefrei von den sei es markgräflichen, herzoglich-pommerischen, mecklenburgischen, polnischen oder schlesisch-piastischen Landesherrn, die alle in ihrem Gebiete auch private Grundherren waren, zugemessen erhalten, zu dem übrigen Teile der Feldmark, auf der ihre Hufen lagen, dann aber anfangs weiter in keinerlei Beziehung und zu den Bauern des Dorfes, in dem ihr Herrenhaus stand, nur im Verhältnis des Dorf- und Markgenossen, des „wohlhabenderen und sozial höherstehenden Nachbarn“<sup>224</sup> — dem es freilich durch Erwerbung dem Landesherrn (sei es in dieser Eigenschaft oder als Grundherrn) zustehender Rechte, namentlich des bäuerlichen Grundzinses (census), bald gelungen sei, eine auch rechtlich übergeordnete, grundherrliche Stellung zu erlangen — gestanden haben. Muß diese Ansicht schon in den Fällen, wo Kolonistendörfer nach adligen Familien benannt worden sind, scheitern, so nötigen diese Fälle doch noch nicht den Adligen mehr als eine bloße Loka-

<sup>220</sup> Besiedlung der Uckermark, S. 78.

<sup>221</sup> Gegenüber der vermeintlichen Dialektbeobachtung Thomas erinnere ich daran, daß selbst v. Leebur zuweilen im Volksmunde Spuren von ihm für urkundlich feststehend angesehenen Zustände, die aber in Wahrheit nachweislich nicht bestanden haben, zu finden sich eingebildet hat. Vgl. oben Anm. 258.

<sup>222</sup> Siehe oben S. 186 f.

<sup>223</sup> Bernhac, Die Entstehung des Rittergutsbesitzes östlich der Elbe, Forsch. z. deutschen Geschichte XXVI 125 ff., S. 127.

<sup>224</sup> Reil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens, Leipzig 1890, S. 29.

toren mitwirkung bei den Dorfgründungen, noch nicht mehr als daß sie die betreffenden Dörfer „loziert“ d. h., wie es gewöhnlich bäuerliche Unternehmer taten, im Auftrage der landesherrlichen Grundherren die deutschen Bauern zur Besetzung des Dorfes herangezogen und jedem Bauern seine Hufe zugemessen hätten, wofür sie außer ihren Freihufen allenfalls das Schulzenamt zur eigenen Ausübung als Erbschulzenamt oder das auf ihre Nachkommen vererbliche Recht zur Ernennung bäuerlicher Sehschulzen in dem neuen Dorfe erhalten haben könnten, zuzuschreiben.<sup>925</sup> Eine weiter gehende Ansicht denkt die Gründung eines Kolonisationsdorfes, sofern dabei ein deutscher Adliger mitwirkte, in der Weise geschehn, daß der landesherrliche Grundherr die ganze Flur des zu besiedelnden Dorfes dem Adligen verliehn, dieser dann aber die Heranziehung der bäuerlichen Kolonisten ganz selbständig und nicht nur als Beauftragter besorgt und den anziehenden Kolonisten von vornherein als Grundherr gegenübergestanden, insonderheit von vornherein den Grundzins von ihnen empfangen hätte. Diese grundherrliche Theorie muß jetzt nach der Untersuchung Albrecht Ernsts über die „Entstehung der Grundherrschaft in Brandenburg“<sup>926</sup> selbst für Brandenburg, für welches Territorium man sie besonders schroff abgelehnt hat,<sup>927</sup> rückhaltlos anerkannt werden.<sup>928</sup> Manche<sup>929</sup> haben sie bei prinzipieller Anerkennung für viele Fälle doch von vornherein für alle diejenigen Orte ablehnen wollen, in denen Erbschulzen nachweisbar sind, und zwar weil das Erbschulzenamt im Kolonialland als Belohnung bäuerlicher Lokatoren entstanden ist, und indem sie annahmen, kleine Grundherren würden ihr eines Dorf oder ihre wenigen Dörfer aus Sparsamkeit, um nicht gleich so und so viel Hufen abgabefrei austun zu müssen, selbst loziert und sich eines bäuerlichen Lokators

<sup>925</sup> Ganz gefehlt hat eine solche Betätigung des Adels in bloßer Lokatorenstellung auch wirklich nicht; Köttsche, das Unternehmertum in der Kolonisation des Mittelalters, Leipziger Diss. 1894, S. 31 und 32.

<sup>926</sup> Forsch. z. Brand. und Preuß. Geschichte XXII (1909), S. 493 ff. bes. 509 ff.

<sup>927</sup> Keils Ablehnung z. B. gilt nur für Brandenburg; für Pommern und Schlessien bestreitet er die Kolonisation durch Ritte nicht. Vollständige Literatur für und wider die grundherrliche Theorie bei Ernst und bei Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im N. A., Leipzig 1908, S. 237 ff. Mit seiner generellen Ablehnung der grundherrlichen Theorie für ganz Ostdeutschland steht Bornhak wohl allein.

<sup>928</sup> Siehe indessen Anmerkung 925. — Für die Uckermark ist beachtenswert die Urkunde von 1289, in der ein aus der Altmark in die Uckermark gekommener deutscher Edler Ludwig von Schildberg alias v. Kerkow den Bauern von Hardenbeck *allodium sive slavicae villam, que vocatur tum czabele* verkauft (siehe oben S. 835 ff). Warum sollen in anderen Fällen nicht deutsche Edle, die ein Slavendorf zum Allod\*) besaßen, dieses in ein deutsches Dorf umgewandelt haben? Taten sie es, so waren sie den anziehenden Bauern gegenüber von vornherein die Grundherren.

<sup>929</sup> Z. B. S. Ernst, Die Kolonisation Mecklenburgs, Rostock 1875, in Schirmachers Beiträgen zur Geschichte Mecklenburgs, S. 108.

\*) Allodien, d. h. Grundbesitz, der nicht nur als Lehen, sondern zu vollem Eigentume besessen wurde, haben auch die landesherrlichen Grundherren Schlesiens ihren Rittern gewährt; Nachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 23.

nicht bedient haben. Schon Großmann<sup>930</sup> hat hiergegen auf einen Fall, in dem ein ritterlicher Kolonifator sich eines Lokators nachweislich bedient hat, hingewiesen, und auch in der Uckermark zeigt sich, daß die Nachweisbarkeit eines Erbschulzen nicht ausschließt, daß ein Dorf durch ritterliche Kolonisation gegründet sein könnte. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist das uckermärkische Dorf Drense als ritterliche Gründung anzusehen; denn dieses Dorf und ein unbekanntes anderes werden schon 1240 als villae Vrowini, eines deutschen Edlen,<sup>931</sup> bezeichnet,<sup>932</sup> das Landbuch Karls IV. aber erwähnt zu Drense unter anderm: Prefectus dat XXX solidos et I chorum auene pro equo pheudali.<sup>933</sup> Daß der bäuerliche Lokator Drenses, der für sich und seine Nachkommen das Erbschulzenamt erlangt hat, in ritterlichem Auftrage anstatt im Auftrage des Herzogs von Pommern, in dessen Gebiet Drense bis 1250 lag, gehandelt haben sollte, wird durch seine Verpflichtung, dem Landesherrn ein Lehnspferd zu halten, die er gegen den Pommernherzog gehabt haben muß und die nach dem Landiner Vertrage von 1250 gegenüber den Markgrafen bestand, nicht ausgeschlossen. Ein dem Landesherrn ein Lehnspferd lieferndes Erbschulzenamt zu gründen, kann der Ritter Vrowinus verpflichtet worden sein, als ihm die Flur von Drense zur Besiedlung übergeben wurde, wie ja die in Brandenburg kolonisierenden Ritter auch die Belastung der Bauern, die sie herangezogen, mit der landesherrlichen Bede-Abgabe dulden mußten. Ein Erbschulze war zur Landbuchzeit wie in Drense so auch im Dorfe Steglitz, das seinen Namen der altmärkischen Familie v. Steglitz verdankt, mithin — da bloße Lokatoren-tätigkeit von Adligen, die die Namensübertragung zwar auch schon verständlich machen würde, selten war, — mit Wahrscheinlichkeit als ritterschaftliches Dorf zu gelten hat. Auch bei Dorfgründungen ritterlicher Grundherren haben bäuerliche Lokatoren zuweilen mitgewirkt. Doch hatten sie wohl wenig Aussicht, daß die Dörfer, die sie lozierten, nach ihnen hätten benannt werden sollen. Sofern man auf eine ritterliche, wiewohl mit Hilfe eines bäuerlichen Lokators vorgenommene Dorfgründung nicht einen deutschen oder slavischen Dorfnamen

<sup>930</sup> Gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert, Schmollers staats- und sozialw. Forschungen IX (1890), S. 8. Vgl. Röttsche, Unternehmertum 35 f.

<sup>931</sup> über den Namen Vrowinus siehe Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, 2. Aufl., Band 1900 ff. S. 518; vgl. oben Anm. 802.

<sup>932</sup> Pommerischer Codex, Greifswald 1843 ff von Hasselbach und Rosgarten, Nr. 288.

<sup>933</sup> Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg (editio Fidizin, Berlin 1856) Nr. 183 des uckermärkischen Dorfregisters. Im Folgenden wird oft nur „Landbuch“ zitiert. Ich zitiere nach der Fidizinschen als der leichter zugänglichen und nicht nach der Ausgabe von 1781, obwohl Fidizins Abweichungen von der älteren Ausgabe oft im Widerspruche zu den drei im Kgl. Geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten) Handschriften stehn. Eine ganze Anzahl von Vesehlern der Ausgabe von 1781 hat Fidizin, ohne sie zu bemerken, übernommen, sehr selten bietet sein Neudruck wirkliche Berichtigungen. Wo unten auf Äußerungen des Landbuches über einzelne Dörfer Bezug genommen, aber die Seitenzahl des Landbuches nicht angegeben wird, kann die genaue Stelle der betr. Landbuchnotiz mit Hilfe des alphabetischen Dorfregisters am Schlusse der Fidizinschen Ausgabe leicht gefunden werden.

aus der Heimat der angelegten Kolonisten übertrug oder das neue Dorf von seiner Lage — etwa wenn es an einem See lag: Blankensee — benannte oder endlich den Namen eines schon vorhandenen Slavendorfes für das neue deutsche Dorf beibehielt, lag es vielmehr näher, dem neuen deutschen Dorfe den Familiennamen des ritterlichen Gründers beizulegen, als den Vornamen des bäuerlichen Lokators in den Dorfnamen zu verewigen. Deshalb deuten Dorfnamen wie Heinersdorf, Hermsdorf (=Herrmannsdorf), Petersdorf usw., in denen sich die Namen bäuerlicher Lokatoren erhalten haben, obwohl bäuerliche Lokatoren auch bei ritterlichen Dorfgründungen mitwirken konnten, doch darauf, daß die betreffenden Dörfer in landesherrlichem Auftrage loziert worden sein dürften. Da nun im schon vor 1250 von Pommern an die Askanier gekommenen Teile der Uckermark und in dem aus den alten slavischen Zuständen direkt unter askanische Hoheit geratenen Landesteile die Dorfnamen wie Heinersdorf, Hermsdorf, Petersdorf sich häufen, im bis 1250 pommerischen Landesteile aber nur die vier Namen Woltersdorf, Wilmersdorf, Klausnagen, Günterberg hierher gehören, und da ferner in der ehemals pommerischen Uckermark neun bis zehn (je nach dem, ob man den Namen Bertikow hinzugerechnet), im übrigen Landesteile aber nur drei bis vier (nicht ganz sicher ist der Ursprung des Namens Stendell) Dörfer ablige Familiennamen angenommen haben, darf man vielleicht vermuten, daß die Askanier bei Besiedlung der Uckermark von der Zulassung ritterlicher Kolonisation im allgemeinen bereits abgekommen waren und in der Uckermark grundherrliche Kolonisation im allgemeinen nur im pommerischen Herrschaftsbereiche üblich gewesen ist. Bei diesem Schlusse wäre vorausgesetzt, daß die im bis 1250 pommerischen Landesteile erst nach 1250 auftauchenden Familien v. Hindenburg,<sup>934</sup> Beenz, Eichstädt, Steglich, Raakstedt<sup>935</sup> und Hasleben<sup>936</sup> in diesem Landesteile schon vor 1250 sich selbst gemacht und die gleichnamigen Dörfer begründet hätten.<sup>937</sup>

Dorfgründungsurkunden sind für die Uckermark wie für die ganze Mark Brandenburg nicht erhalten. Die Dörfer scheinen gleich mit der Hufenzahl, die sie noch zur Landbuchzeit (um 1375) haben, gegründet worden zu sein, denn Baumgarten und Lügnow haben schon 1240<sup>938</sup> wie noch im Landbuche 70 bzw. 60, Briß hat 1273<sup>939</sup> wie im Landbuch 53 Hufen. Die drei Dorfgrößen 64, 54, 44 Hufen, deren überaus große Häufigkeit in einigen östlichen

<sup>934</sup> PUB I, S. 442, werden die von Riedel noch verwandten Urkunden, die die von Hindenburg schon vor 1250 in der Uckermark zeigen, als unecht erwiesen.

<sup>935</sup> Über die ersten uckermärkischen Erwähnungen dieser Familien siehe Riedel, *Mark Brandenburg* 1250 I 470 f.

<sup>936</sup> Über diese Familie siehe van Nieuwen, *Besiedlung der Neumark, Landsberg* 1905, S. 285.

<sup>937</sup> Zu der Annahme, daß die Askanier in der Uckermark selbst kolonisiert haben und Ritter nicht haben kolonisieren lassen, stimmt auch die von Ohle, *Besiedlung der Uckermark, Prenzlau* 1913, S. 59 und Nagel, *Die Dorfkirchen der Uckermark, Greifswalder Diss.* 1914, S. 32 hervorgehobene Gleichförmigkeit der Dorfkirchen.

<sup>938</sup> *Pommerischer Codex* 288.

<sup>939</sup> Riedel, *Codex Dipl. Brandenburgensis*, A XIII 221.

brandenburgischen Landschaften und in Pommern man schon seit langem daraus erklärt hat, daß im späten Kolonisationszeitalter diese drei Größen als Normalgrößen bevorzugt seien,<sup>940</sup> kommen bei etwa 17% der im Landbuch behandelten uckermärkischen Dörfer vor. Die Dörfer, die diese Normalgrößen zeigen, liegen mehrfach in kleinen Gruppen ganz eng bei einander — so Wollek, Steinhöfel, Gersdorf, Greifenhagen mit je 54, Schmiedeberg und Günterberg mit je 64 Hufen<sup>941</sup> — wodurch die Wahrscheinlichkeit, daß sie ihre Hufenzahlen, durch deren genaue Übereinstimmung sie im Landbuche auffallen, von anfang an be-  
 sessen haben, noch wächst. Dörfer von übereinstimmender Hufenzahl dicht bei einander finden wir in der Uckermark zur Landbuchzeit auch, wo es sich nicht um die Hufenzahlen 64, 54, 44 handelt, nämlich Schmarsow und Nieden mit je 40, Fahrenwalde und Jüsedom mit je 60, Dauer und Blindow ebenfalls mit je 60, Baumgarten und Schenkenberg mit je 70, Kleptow und Kremzow mit je 53,<sup>942</sup> Zernikow und Holzendorf mit je 35, Dedelow und Falkenhagen mit je 62,<sup>943</sup> Gerswalde und Raakstedt mit je 55 Hufen.<sup>944</sup> Die Hufenziffern 55 und 35 kommen sonst in der Uckermark nur noch je zwei bzw. einmal, auch die Hufenziffer 62 kommt nur noch ganz vereinzelt vor, und gerade dadurch wird das Auftreten dieser Ziffern in je zwei unmittelbar benachbarten Dörfern doppelt beachtenswert. Sicher nicht Zufall ist auch, daß Dedelow Mutterkirche von Falkenhagen,<sup>945</sup> Gerswalde Mutter von Raakstedt<sup>946</sup> ist, ferner daß das uckermärkische Dorfregister des Landbuchs die Dorfnamen Schmarsow und Nieden,<sup>947</sup> an anderer Stelle Fahrenwalde und Jüsedom,<sup>948</sup> an einer dritten Dauer und Blindow,<sup>949</sup> an anderen Stellen Baumgarten-Schenkenberg,<sup>950</sup> Kleptow-Kremzow,<sup>951</sup> Zernikow-Holzendorf,<sup>952</sup> Dedelow-Falkenhagen,<sup>953</sup> Gerswalde-Raakstedt<sup>954</sup> unmittelbar aufeinander folgen läßt, während es sonst nur insoweit systematisch ist, daß die Uckermark wie ein Kreis, dessen Mittelpunkt im oberen Uckersee läge, zum Zweck der Landbuchaufnahme in vier Quadranten eingeteilt erscheint, in deren nordöstlichem man mit der Dörferaufzählung begonnen hat, um nach Berücksichtigung des nordwestlichen und südwestlichen Landesteiles

<sup>940</sup> Albrecht Ernst, Kritische Bemerkungen zur Siedlungskunde, Brand. Preuß. Forsch. XXIII 324 ff, S. 330. Dasselbst die ältere Literatur.

<sup>941</sup> Für alle 6 Orte siehe Blatt 217 (Schwedt) der Karte 1:100000.

<sup>942</sup> Alle diese Ortspaare auf Blatt 186 (Brenzlau) der Karte 1:100000.

<sup>943</sup> Blatt 185 (Woldegk).

<sup>944</sup> Blatt 216 (Templin).

<sup>945</sup> Fildizin, Territorien der Mark IV 37.

<sup>946</sup> ibidem, S. 144.

<sup>947</sup> Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg, edidit Fildizin, Berlin 1856, S. 136, Nr. 6 und 5.

<sup>948</sup> Nr. 13 und 14.

<sup>949</sup> Nr. 1 und 2.

<sup>950</sup> Nr. 25 und 26.

<sup>951</sup> Nr. 18 und 19.

<sup>952</sup> Nr. 68 und 69.

<sup>953</sup> Nr. 70 und 71.

<sup>954</sup> Nr. 103 und 104.

im Südosten zu enden.<sup>955</sup> Innerhalb der einzelnen Quadranten ist eine bestimmte Reihenfolge nicht eingehalten, werden eng benachbarte Orte vielmehr durch Einschaltung der Notizen über ganz abseits gelegene Orte sehr häufig willkürlich getrennt, und wenn dies den eng benachbarten Dörfern mit auffällig übereinstimmender Hufenzahl niemals geschehen ist, so sicher darum nicht, weil die betreffenden Dörfer geschichtlich zusammengehörten, nämlich jeweils gleichzeitig — und nun eben schon mit der Hufenzahl, die sie noch zur Landbuchzeit hatten — gegründet worden waren. Dasselbe nehmen wir für Hermsdorf (verschwundenes Dorf bei Sandenitz, nordnordwestlich von Templin)<sup>956</sup> und Taschenberg (Kreis Prenzlau) an, die weit auseinander liegen und dennoch als Nr. 64 und Nr. 66 vom uckermärkischen Dorfregister des Landbuchs unmittelbar hintereinander behandelt werden,<sup>957</sup> das uckermärkische Dorfregister springt häufig von einem Dorfe zu einem ganz entfernten über, um erst nach einer Weile wieder in die Gegend des ersten Dorfes zurückzukehren; daß es aber von Hermsdorf mit 44 Hufen gerade auf Taschenberg mit ebenfalls 44 Hufen springt, ist gewiß kein Zufall, und ebenso wenig möchten wir einen solchen annehmen, wenn die Teltowische Dorfauflistung Lichterfelde bei Berlin und das etwa 7 km südlicher gelegene Jühnsdorf als Nr. 22 und Nr. 23<sup>958</sup> unmittelbar aufeinander folgen läßt, Lichterfelde und Jühnsdorf aber die beiden einzigen Dörfer im Teltow sind, die 39 Hufen haben. Werten wir nun noch die Hufenziffern 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, auch wo sie nicht paarweise auftreten, wie sie gewiß gewertet werden müssen, so ergibt sich schon für einen starken Bruchteil der uckermärkischen Dörfer die unmittelbare Gewißheit, mittelbar dann aber für alle Dörfer die Wahrscheinlichkeit, daß sie die Hufenzahl, die ihnen das Landbuch zuschreibt, von Anfang an gehabt haben.<sup>959</sup> Die Durchschnitts-Hufenzahl der uckermärkischen Dörfer zur Zeit des Landbuchs, die also für ursprünglich zu halten ist, berechne ich auf 48,5 Hufen gegen 53,4 Hufen im Barnim, 40 im Teltow, 32,7 im Havellande und 30 Hufen Durch-

<sup>955</sup> Von Nr. 175 (Gardenbeck) an kommen Nachträge aus allen vier Quadranten. — In den vier Quadranten vermute ich die vier Landvogteien Prenzlau, Stolpe-Angermünde, Pasewalk, Liebenwalde, in die die Uckermark Mitte des 13. Jahrhunderts zerfiel (Sekt, Versuch einer Gesch. d. Stadt Prenzlau, Prenzlau 1785, S. 60; Kirchner, Schloß Poizenburg und seine Besitzer, Berlin 1860, S. 15).

<sup>956</sup> Fidiizin, Territorien IV 134.

<sup>957</sup> Unter Nr. 65 steht nur der Dorfname Knegge (Knehden) ohne weiteres.

<sup>958</sup> Landbuch S. 49.

<sup>959</sup> Bedenken erregt, daß Schenkenberg und Baumgarten beide im Landbuche mit 70, im Jahre 1321 (Miedel Codex B I 477) aber mit 66 und 72 Hufen genannt werden. Da aber für Baumgarten 70 Hufen schon für 1240 urkundlich bezeugt sind (siehe oben Anm. 938), werden wir lieber auch für Schenkenberg annehmen, daß die im Landbuche, nicht die zu 1321 genannte Hufenzahl dem Dorf ursprünglich beigelegt worden ist, als die Übereinstimmung der Hufenzahlen Baumgartens und Schenkenbergs zur Landbuchzeit für zufällig halten. Offenbar sind die Gesamthufenzahlen, die das Landbuch für die Dörfer angibt, aus amtlichen Aufzeichnungen der Kolonisationszeit entnommen worden und beruhen nicht auf Neufeststellungen des 14. Jahrhunderts. — Dedelow wird 1321 ebenfalls genannt, jedoch mit seinen 62 Hufen, die das Landbuch verzeichnet.

schnittszahl pro Dorf in der Zauche;<sup>960</sup> daß die Hufenzahl der Dörfer im Verlaufe der Kolonisation stark angewachsen ist, ist freilich keine neue Beobachtung.

Was die Hufengröße der uckermärkischen Dörfer anbelangt, so ergab sich „aus der uckermärkischen Kontributionsrolle vom 1. Januar 1718 . . .“, daß fast unter 200 Dörfern nicht zwei waren, deren Hufen genau den gleichen Umfang hatten“.<sup>961</sup> Schon zur Landbuchzeit scheint dieser Zustand bestanden zu haben, da das Landbuch von Dorf zu Dorf verschieden hohe Abgaben auführt, beachtenswerter Weise auch für die einander eng benachbarten Dörfer mit gleicher Hufenzahl, die gleichzeitig gegründet worden sind. Die völlige Ungleichheit der Hufen von Dorf zu Dorf, wie sie für die Landbuchzeit zu vermuten ist, ist zum Teil daraus zu erklären, daß nach Abschluß der ersten Kolonisation die Hufen in manchen Dörfern vergrößert worden sind. Am 25. September 1275 verkaufen die Markgrafen Johann I. und Otto III. den Mönchen von Chorin das Dorf Zithen eo modo, quod pro quolibet frustra libero solvent nobis decem marcas. Et si de consensu et voluntate rusticorum predictae ville pensionem annuam majorem facere poterimus, in quantam talis pensio fuerit exaltata, tantum magis nobis solvent secundum precium supradictum.<sup>962</sup> Eine freiwillige Zustimmung der Zithener Bauern zur Erhöhung der pensio annua, d. h. der Zins- und Pachtsätze, mit denen ihre Hufen belastet waren, konnte natürlich nur unter der Voraussetzung für möglich gehalten werden, daß die Zithener Hufen im Laufe der Zeit den Bauern (eben um ihre Zustimmung zur Abgabenerhöhung zu gewinnen) vergrößert werden würden. Nachweisbar wirklich geschehn ist eine nachträgliche Hufenvergrößerung bei Hardenbeck; denn 1289 verkauft . . . Iodewicus, miles dictus de sciltberg, ein altmärkischer Edler, der in die Uckermark eingewandert war, den Bauern von Hardenbeck eine dem Dorfe Hardenbeck benachbarte (vielleicht bereits verödete) slavische Dorfflur, damit sie mit den Aekern der slavischen Flur suppleant defectum suorum agrorum in hardenbeke. Der Kaufpreis für die Flur des Slavendorfes, die an Hardenbeck kam, sollte darin bestehen, daß in Zukunft jede Hardenbecker Hufe zwei Scheffel Getreide mehr als Pacht oder Zins geben sollte, als sie bisher gegeben hatte, und zwar sollte die jetzt festgesetzte Mehrabgabe für eine Hufe auch dann, wenn sie verlassen würde und die Grundabgabe also nicht mehr einkäme, noch gezahlt werden, d. h. die ganze Kaufsumme für die slavische Dorfflur sollte dem Verkäufer von der Hardenbecker Bauernschaft garantiert werden.<sup>963</sup> Daß der Kaufpreis gleich in der Verkaufsurkunde auf die einzelnen Hardenbecker Hufen repartiert wird und vor allem, daß der Verkäufer sich dagegen verwahrt, daß die Verödung von Hardenbecker Hufen nicht die Höhe der Rente, die er durch Verkauf der slavischen Flur gewinnen wollte, verkürzen dürfe, beweist, daß die Bauern von

<sup>960</sup> Siehe unten Anm. 1021.

<sup>961</sup> Niedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II, S. 21, Anm. 2.

<sup>962</sup> Niedel, A. XIII 218.

<sup>963</sup> Siehe Vorbemerkungen XXII.

Hardenbeck die slavischen Acker nicht etwa gemeinsam benutzen wollten, sondern, daß sie sie zwecks Vergrößerung der einzelnen Hufen erwarben; hätten sie sie gemeinsam benutzt, d. h. genossenschaftlich bebaut, so hätte für den Verkäufer nicht die Gefahr einer Rentenverkürzung bei Verödung einiger Hardenbecker Hufen bestanden. Genossenschaftlicher Feldbau ist in einem deutschen Kolonialdorfe des 13. Jahrhunderts auch an sich ganz undenkbar, denn in Westdeutschland wurden zwar damals die sogenannten Beunden von ganzen Dörfern wirklich genossenschaftlich bebaut, diese Beunden aber waren Herrenland, das die westdeutschen Bauern ursprünglich in gemeinsamem Frondienste hatten bestellen müssen, das ihnen dann verpachtet worden war und nun von ihnen gemeinsam, nur auf eigene Rechnung, bestellt wurde.<sup>964</sup> Im Kolonialgebiet kann im 13. Jahrhundert nach allgemeinem Urtheil von einer Verpflchtung der Bauern zu Privatdiensten, etwa der Hardenbecker Bauern zur Bestellung der Flur des vielleicht schon verlassenen Slavendorfes Ludwigs von Schiltberg, bis sie sie 1289 erwarben, gar keine Rede sein,<sup>965</sup> also auch von keiner Feldgemeinschaft, wie sie sich im Westen damals aus bäuerlicher Privatdienstpflicht herausgebildet hatte. Die Hardenbecker Bauern erwarben Ludwig v. Schiltbergs Slavensflur nicht zwecks gemeinsamer Bebauung, sondern zwecks Vergrößerung der einzelnen Hufen; solches mag in vielen Dörfern, bald um ein großes Maß, bald weniger beträchtlich, geschehen sein. Dennoch wird man bei der großen Verschiedenheit der Hufen zur Landbuchzeit, wie sie aus der großen Verschiedenheit der damaligen Abgaben ersichtlich ist, folgern dürfen, daß ein einheitliches Hufenmaß in der Uckermark schon bei der ersten Kolonisation nicht zur Anwendung gekommen ist. Wo in der Uckermark von Nachmessungen gesprochen wird, kann es sich dann nur darum handeln, daß festgestellt werden sollte, ob die nachzumessende Dorfflur das bestimmte, bei der Gründung des betreffenden Dorfes den Bauern zugedachte Hufenmaß, das aber ein ganz anderes als im Nachbardorfe sein mochte, nicht öfter enthielt als in einem Dorfe von 60 Hufen 60 mal. Daß die Bauern drohenden Nachmessungen durch erhebliche Geldzahlungen an den Grundherrschaft zu entgehen suchten,<sup>966</sup> macht freilich wahrscheinlich, daß sie ihre Hufen oft selbständig, ohne daß sie sich nach Art der Hardenbecker Bauern zuvor mit dem Grundherrschaft verständigt gehabt hätten, vergrößert hatten. Nehmen wir an, bei der Besiedelung der Uckermark sei ein einheitliches Hufenmaß nicht angewandt, sondern die Größe einer Hufe für jedes Dorf einzeln zwischen Grundherrschaft und Lokator vereinbart worden,<sup>967</sup>

<sup>964</sup> Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, Leipzig 1886, S. 422 ff, 430 ff, 450 f.

<sup>965</sup> Nachsahl, Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte XVI G. A., S. 123, Wohlbrück,

Bistum Labus I 271.

<sup>966</sup> J. B. Nibel, A XIII 320 a 1293, auch S. 287.

<sup>967</sup> Deutet hierauf die Ungleichheit der Abgaben von Dorf zu Dorf, so deutet die im Landbuch fast ausnahmslos anzutreffende völlige Gleichheit der Abgaben aller Hufen in einem und demselben Dorfe auf Gleichheit aller Hufen immer eines und desselben Dorfes; auf einer und derselben Feldmark scheinen Hufen ungleicher Größe — anders als in Altdeutschland; vgl. Landau, Die Territorien in bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, Hamburg und Gotha 1854, S. 23, 37 — in der Uckermark nicht vorgekommen zu sein.

so muß doch, wenn 1233 der Bischof von Kammin dem Kloster Gottesstatt-Barsdijn 100, die Markgrafen Johann I. und Otto III. dem Kloster Walkenried 1236 ebenfalls 100, demselben Kloster 1239 Herzog Barnim I. von Pommern 108, dem Kloster Paarstein 1258 Johann I. und Otto III. 200 Hufen Landes schenken,<sup>968</sup> ohne daß Begriff und Größe der Hufen bestimmt würden, der Ausdruck Hufe ein bestimmtes Flächenmaß bezeichnen. Welches Flächenmaß in diesen Urkunden gemeint ist, ob die alte Königs-, die Marsch- oder die fränkische Normalhufe, vermögen wir nicht zu bestimmen. Jedenfalls ist diese Normalhufe in der Uckermark nur Rechnungsmaß gewesen, so lange das Land unbefiedelt (d. h. von Deutschen unbefiedelt) war, und niemals den Bauern wirklich zugemessen worden, wie sich denn auch für die alpenlavischen Länder „ganz klar und deutlich“ ergibt, „daß die Königshufe in diesem Kolonisationsgebiete nur Rechnungshufe, ein Rechnungsmaß war, das an sich nicht realisiert, sondern in der Wirklichkeit in die landesüblichen Volksmaße, bayrische, slavische, ja auch rheinische Hufen, umgesetzt wurde“.<sup>969</sup>

Ihrer Gestalt nach waren vier Fünftel der Hufen im ostdeutschen Kolonialgebiete solche, die in Gemenglage lagen;<sup>970</sup> räumlich in sich geschlossene Hagen- oder Marschhufen finden sich nur in Dörfern auf ehemaligem Waldboden, der beim Beginn der Kolonisation noch ungerodet gewesen war. Indessen nicht in allen diesen Dörfern, sofern wenigstens die auf . . . hagen oder die die auf gleichwertigen Endungen . . . hain, . . . holz, . . . walde usw. ausgehenden Dorfnamen — es sind ihrer übrigens unter den alten uckermärkischen Dorfnamen nur etwa 6% — wirklich alle solche aus wilder Wurzel entstandenen Dörfer bezeichnen und nicht etwa zum Teile bloße Analogiebildungen sind; denn von den pommerschen . . . hagen-Dörfern hatten nachweislich viele Gemenglage der Hufen.<sup>971</sup> Räumliche Geschlossenheit der Hufen scheint in der Uckermark das Landbuch zu Boitzenburg<sup>972</sup> und für einen Teil der Hufen von Kröchelndorf<sup>973</sup> und Hehdorf<sup>974</sup> zu bezeugen, doch mögen die Mehrzahl der Hufen in Hehdorf und Kröchelndorf in Gemenglage mit einander gelegen haben, denn in Gemenglage befindliche und vereinzelte Hagenhufen in einem und dem-

<sup>968</sup> Pommerscher Codex, Nr. 206. Riedel, A XIII 312, Nr. IV. Pommerscher Codex, Nr. 270. Riedel, A XIII 207.

<sup>969</sup> Alfons Dopsch, Ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenlavlen, Weimar 1909, S. 70.

<sup>970</sup> Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, 3. Aufl., S. 507.

<sup>971</sup> E. J. Fuchs, Geschichte des Bauernstandes in Pommern und Rügen bis zum 30jährigen Kriege, Straßburger staatswissenschaftliche Diss. 1888, S. 18, Ann. 1. In der Uckermark war dies bei Bischofshagen der Fall, Riedel A XIII 414.

<sup>972</sup> Landbuch-Ausgabe von Fibiziu, Berlin 1856, S. 158: Boitzenborg LVI mansi, quilibet mansus, qui jacet in novo campo, dat in pactum VIII modios siliginis VIII modios ordei VIII modios auene . . . Et mansi, qui jacent in antiquo campo, quilibet dat in pactum III modios siliginis V modios ordei V modios auene.

<sup>973</sup> S. 156: . . . prope eandem villam jacent XIII mansi super novum campum.

<sup>974</sup> S. 148: Nota quod in hac villa jacent II mansi nomine Haldenhueu, dantes per (=je) unum talentum et non plus quum coluntur. Grund der geringen Abgabe war sichtlich, daß die Hufen sich an einem Abhange hinaufzogen und schwer zu bepfügen waren.

selben Dorfe kamen auch in Mecklenburg häufig vor.<sup>975</sup> Die Landbuchnotiz zu Grünow bei Prenzlau.<sup>976</sup> Rudolf Nyenuelt, civis in Premslaw, habet V talenta super mansos in diversis locis übersezt Fidizin,<sup>977</sup> Rudolf Neuensfeld hätte 5 Talente „von verschiedenen Hufen“ gehabt, wonach auch in Grünow geschlossene Hufen bezeugt wären; doch meint das Landbuch wahrscheinlich, daß dem Rudolf Neuensfeld seine 5 Talente zu verschiedenen zeitlichen Terminen gezahlt werden sollten; vergleiche die Notiz zu Seelibbe: Henning habet VI talenta in II locis super mansos.<sup>978</sup> Gemenglage der Hufen ist, wie gesagt, überall dort, wo nicht bestimmte Gegengründe vorliegen, ohne weiteres vorauszusetzen, und deshalb ist es von geringem Wert, daß sie für den einen Fall des Dorfes Briß erweislich ist. Johann I. und Otto III. schenken 1277 dieses Dorf Briß, das damals bereits in 53 Hufen lag, den Mönchen von Chorin, so ut si villam supradictam Brizeke infra suas metas ad alium magis sibi congruum locum transplatare voluerint, liberam habeant potestatem.<sup>979</sup> In einem Dorfe mit geschlossenen Hagenhufen hätte solche Verlegung der Dorfstätte nicht ins Auge gefaßt werden können, weil daselbst jedes Bauernhaus auf der zu ihm gehörigen Hufe zu liegen pflegte.

Wir haben oben<sup>980</sup> die Durchschnittsgröße der uckermärkischen Dörfer zur Landbuchzeit auf 48 $\frac{1}{2}$  Hufen berechnet und diese Durchschnittsgröße für ursprünglich gehalten. Pharrhufen gab es nach Behre<sup>981</sup> in der Uckermark zur Landbuchzeit 608, also — wir zählen in der Uckermark Behreschen Sinnes<sup>982</sup> 148 vom Landbuch behandelte Dörfer — pro Dorf durchschnittlich etwa vier, und auch das wird ursprünglich sein. Schulzenhufen erwähnt das Landbuch nur noch in 15% der uckermärkischen Dörfer,<sup>983</sup> doch waren ursprünglich sicher vielmehr Erbschulzengüter vorhanden gewesen, deren Inhaber aber bereits im 14. Jahrhundert abgewandert oder ausgestorben und durch Seßschulzen ersetzt waren: Nota, superiori anno prefectus recessit, III mansi deserti, sagt das Landbuch zu Wezenow und zu Ziemkendorf: prefectus habet IV mansos et sunt deserti. An Rittergütern zählte die Uckermark nach Großmann<sup>984</sup> zur Landbuchzeit 169, die sich auf 73 Dörfer verteilten. Daß in

<sup>975</sup> Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde LI 63.

<sup>976</sup> Ldb., S. 169.

<sup>977</sup> Territorien der Mark, Bd. IV, S. 49.

<sup>978</sup> Ldb., S. 170.

<sup>979</sup> Riedel, A XIII 220.

<sup>980</sup> S. 203 ff.

<sup>981</sup> Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen, Berlin 1905, S. 29.

<sup>982</sup> Bei Behres statistischen Angaben für die Uckermark sind die heute uckermärkischen Dörfer nördlich der Finow, weil das Landbuch sie zum Barnim rechnet, nicht mit berücksichtigt. Vgl. oben: S. 199.

<sup>983</sup> Im Teltow für 28%, in der Zauche für beinahe alle Dörfer, im Barnim und Havellande ebenfalls nur ganz selten.

<sup>984</sup> Gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrhundert, Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen IX (1890), S. 7. Anm. 4.

den übrigen Dörfern ursprünglich ebenfalls Rittergüter gewesen sein sollten, ist unwahrscheinlich, wohl aber hat Albrecht Ernst<sup>985</sup> sehr wahrscheinlich gemacht, daß bei der Kolonisation fast niemals mehr als ein Rittergut in einem Dorfe angelegt worden sei. Treffen wir in der Uckermark im Landbuche in den Dörfern, die überhaupt Rittergüter haben, durchschnittlich über zwei, so haben wir für die älteste Zeit in der Uckermark nur etwa die Hälfte der Rittergüter anzunehmen, die das Landbuch angibt, also etwa 85. Die Durchschnittsgröße eines ursprünglichen Rittergutes betrug nach den Bedeverträgen der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts vier bis sechs Hufen, also wären ursprünglich in der Uckermark etwa 425 ritterschaftliche Hufen vorhanden gewesen, durchschnittlich im Dorfe also noch nicht drei. Im Durchschnitt, wird man sagen dürfen, zählte ein uckermärkisches Dorf zur Kolonisationszeit vielleicht etwa 36 Hufen, die mit zahlenden Bauern besetzt werden sollten. Einen Kaufpreis, ein sogenanntes Angeld, haben die Bauern wahrscheinlich in der Uckermark und wahrscheinlich in der ganzen Mark Brandenburg für ihre Hufen nicht gezahlt. Der Sachsenspiegel und sein Glossator erklären an drei verschiedenen Stellen das eigenartige Besitzrecht der märkischen Bauern, daß sie ihre Hufen — obwohl nicht zum Eigentum, sondern als Zinsgut — doch erblich und verkaufsberechtigt besäßen, andererseits aber ihrem Erbrecht keine Gebundenheit an die Scholle entsprach, aus dem Verdienste, das sie sich durch die Melioration der Hufen erworben hätten, und zwar wird erbliches Besitzrecht unmißverständlich allen märkischen Zinsbauern zugesprochen.<sup>986</sup> In Mecklenburg dagegen betrachtete man nur die Meliorationstätigkeit derjenigen Bauern, die sogenannte Hagedörfer, d. h. Dörfer auf bis zu ihrer Ankunft noch ungerodetem Urwaldboden angelegt hatten, für ausreichend zur Begründung erblichen Besitzrechtes, die Masse der deutschen Bauern in Mecklenburg war von Anfang an — allerdings wohl nur gegen Entschädigung — zu enteignen.<sup>987</sup> Konnte der Hinweis auf die Meliorationstätigkeit auf Anerkennung, daß er zur Begründung des erblichen Besitzrechtes aller märkischen deutschen Bauern ausreiche, von vornherein nicht rechnen, so hätte es für den Sachsenspiegel näher gelegen darauf zu verweisen, daß die Bauern ihre Hufen erkaufte hätten, wenn sie es getan gehabt hätten. Sie hatten es offenbar nicht getan, wie denn die Forderung eines Kaufpreises auch in Schlesien erst ganz spät den Bauern gegenüber üblich geworden ist.<sup>988</sup> Erbliches Besitzrecht an einem Zinsgut, das nicht erkaufte war, schien nach den Rechtsbegriffen des Mutterlandes Schollenhörigkeit des Inhabers als Ergänzung zu fordern. Man hat diese Konsequenz gerade in der Uckermark schon 1383 zu ziehen versucht, doch entschieden die Gerichte damals noch zu-

<sup>985</sup> Brand.-Preuß. Forsch. XXII 515 ff.

<sup>986</sup> Landrecht II 12, II 59, III 79.

<sup>987</sup> Mecklenburgische Jahrbücher LI 57 f.

<sup>988</sup> Wohlbrück, Geschichte des Bistums Lebus I 206 f, Köttschke, Das Unternehmertum in der ostb. Kolonisation d. M. U., S. 38 f.

gunsten der Bauern.<sup>989</sup> — Die den Hufen aufliegenden Abgaben Bede, Pacht, Zins (precaria, pactus, census), von denen die Bede eine öffentlich-rechtliche, Zins und Pacht — letztere erwachsen aus dem Kirchenzehnt — grundherrliche Abgaben waren, unterschieden sich in der Uckermark von den gleichen Abgaben in den mittelmärkischen Landschaften zur Landbuchzeit, also wohl ursprünglich, dadurch, daß Zahlung in Naturalien gegenüber der in Geld sehr zurücktrat. Die Pacht wurde zufolge dem Landbuche in den mittelmärkischen Ländern — Havelland, Zauche, Teltow, Barnim — fast ausnahmslos in Naturalien, die Bede oft in Geld und Naturalien, etwa ebenso oft nur in Geld, nie nur in Naturalien, der Zins nur in Geld geleistet. Zins und Bede in der Uckermark waren gleicher Art wie in der Mittelmark, doch kommt ganz selten auch eine reine Getreidebede vor; der pactus bestand in der Uckermark fast in allen Dörfern ganz oder zum größten Teile in Geld, und da der pactus von den drei Hufenabgaben die bei weitem höchste ist, neben der Bede und Zins nur ganz geringe Bedeutung hatten, ist die Verpflichtung zu hohen Geld- und geringen Naturalien-Abgaben für die Uckermark charakteristisch. Von zwei Hufen 40 Schillinge zu zahlen, war im Kolonisationszeitalter in der Uckermark weit mehr als doppelt so schwer als eine Zahlung von 20 Schillingen von einer Hufe; denn da die Städte, anfangs selbst Prenzlau, fast reine Uckerbürger-Städte waren, fehlte es an einem Markt für die landwirtschaftlichen Produkte. Nur ganz selten wird deshalb ein Bauer mehr als eine Hufe übernommen haben und zur Besetzung von 36 Bauernhufen waren in der Regel wohl wirklich 36 Bauern erforderlich. Es scheint, daß deutsche Bauern in genügender Zahl nicht immer zu gewinnen waren und oft eine Anzahl der Hufen in einem Dorfe mit Slaven besetzt werden mußten, wie denn in Pommerschen Urkunden wiederholt<sup>990</sup> bei Verleihungen von Fluren an Klöster zu Dorfgründungen das Recht, deutsche und slavische (und dänische) Bauern anzusetzen, erwähnt wird. Uckermärkische Dorfgründungsurkunden besitzen wir leider nicht, doch treffen wir später vielfach in einem und demselben Dorfe Bauern mit slavischen und Bauern mit deutschen Namen durcheinander; in Schmarsow 1440 die Bauern Peter Falke, Claus Tabert, Mony und Kowelize, in Klinkow 1519 unter 22 Bauern einen Linkebus, in Warbende bis 1436 unter 14 Bauern einen Herrmann Boysonik, Peter Snab, Harneit Dobelow, Tideke Polemann, in Ruthenberg 1574 unter 5 Bauern Paul Manzel, in Röddelin im selben Jahre Achim Pichel unter 7, in Schönebeck Dames und Lenz bis 1581 unter 11, in Gramzow 1592 Chun Hundertmargk unter 14, in Arendsee Willeke Bidarstegen 1359 unter 3, in Brede-reiche 1574 Gorges Manzel unter 4, in Güstow bei Prenzlau bis 1549 Heinatcz unter 10 Bauern usw.<sup>991</sup> Gewiß ist die Nationalitäten-Mischung,

<sup>989</sup> Das Geschlecht von Arnim, 1. Teil. Urkundenbuch (Leipzig 1914) S. 9., vgl. Korn, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI 5.

<sup>990</sup> Z. B. Pommerscher Codex Nr. 36 u. 88 a. 1174 u. 1209.

<sup>991</sup> Die mitgeteilten Namen sind aus den bei Riedel (A XIII u. XXI) gedruckten Urkunden ausgezogen und werden als slavisch fast alle auch von S. Witte, Wendische Vornamen und Zunamen in Mecklenburg, Mecklenburgische Jahrbücher LXXI, aufgeführt.

wie wir sie in den uckermärkischen Dörfern im ausgehenden Mittelalter und in der beginnenden Neuzeit finden, vielfach schon bei der Anlage der Dörfer erfolgt.

Slavische Hufen in einem und demselben Dorfe mit deutschen und rein slavische Bauerdörfer, die man zur Kolonisationszeit neu eingerichtet oder die man hätte fortbestehen lassen, sind in der Uckermark nicht nachweislich.<sup>992</sup> So weit man sie in den Bauernstand eintreten ließ, scheint man

<sup>992</sup> Wo in anderen Landschaften des Kolonialgebietes Dörfer mit teils deutschen, teils besonderen slavischen Hufen oder besondere Slavendörfer mit nur slavischen Hufen nachweislich sind, zeigen sich die slavischen Hufen kleiner, in der Regel halb so groß wie die deutschen Hufen derselben Landschaft (Witte, Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg, Stuttgart 1905, passim. Guttmann, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte IX 128. Brückner, Slavische Ansiedlungen in der Altmark, Leipzig 1879, S. 15. Knothe, Archiv für sächsische Geschichte, Neue Folge, Bd. 2, Seite 179, 181). Zuweilen werden die von den slavischen Hufen zu leistenden Naturalabgaben in besonderen, ebenfalls besonders kleinen Kubikmaßen berechnet (Guttmann 128), immer sind sie absolut betrachtet, um so viel niedriger als die Abgaben der deutschen Hufen, daß die Belastung beider Hufenarten relativ gleich hoch ist. In der Uckermark sind innerhalb eines und desselben Dorfes die Abgaben aller Hufen fast immer völlig gleich (vgl. oben Anmerkung 967). Von Dorf zu Dorf waren in der Uckermark die Hufenabgaben, also wohl auch die Hufen selbst zwar zur Landbuchzeit verschieden groß, doch lassen sich eine Gruppe normal und eine Gruppe nur halb so hoch belasteter Hufen einander nicht gegenüber stellen, sondern es finden vielfache und ganz allmähliche Übergänge statt, die eine andere Erklärung der Ungleichheit der Hufen fordern und ihre Zurückführung auf eine absichtliche Benachteiligung der Slaven nicht gestattet. — Vielfach hat man, wo zwei benachbarte Dörfer gleichen Namens durch Groß, Klein, Alt, Neu und ähnliche Worte unterschieden werden, in dem einen dieser Dörfer eine deutsche Neuan siedlung der Kolonisationszeit, im anderen eine alte Slavensiedlung, die die Kolonisationszeit überdauert hätte, vermutet (Ohnesorge, Ausbreitung und Ende der Slaven zwischen Niederelbe und Oder, Lübeck 1911, S. 362). Doch kommen solche Namensunterscheidungen, die in der Uckermark übrigens nachweislich größtenteils ganz jung sind (z. B. Grinnitz, Themmen, Gatow, Sperrenwalde, Chorin-Chorinchen; cf. Fildizin, Territorien der Mark, Bd. IV) auch im alten Deutschland, nicht nur im Kolonialgebiete vor (van Nieken, Besiedlung der Neumark, Landsberg 1905, S. 333; Albrecht Ernst, Forsch. zur Brand. u. Preuß. Geschichte XXIII 2 u. a. D.). Nicht zur Bestätigung dient der Deutung Ohnesorges auch, daß eine geringere Abgabepflicht z. B. der Hufen von Klein-Ludow als der Hufen von Groß-Ludow, welche beiden Dörfer freilich von Alters her neben einander bestehn, nach Ausweis des Landbuchs kaum bestand. Nicht wie 1:2, sondern wie 198:215 verhielten sich die Abgaben einer Klein-Ludower zu denen einer Groß-Ludower Hufe (bezogen auf die Rechnungseinheit des frustum; cf. Landbuch Tabelle XII, Fildizins Ausgabe S. 7). Ober- und Nieder-Diepe, die 1267 bestanden — jetzt besteht nur noch ein Diepe — waren beide slavisch (Fildizin, Territorien der Mark IV 66), ebenso vermute ich für Hohen- und Nieder-Landin, die vollständig in einander übergehn, daß die Namensunterscheidung schon auf die rein slavische Zeit, in der ja häufig Dörfer gleichen Namens bei einander lagen (siehe oben Anm. 885) zurückgeht. Wendisch- oder Klein-Mug bei Zehdenitz, im Gegensatz zu Deutsch- oder Groß-Mug bei Oranienburg, so genannt, kann seinen Namen erhalten haben, als Mug bei Oranienburg schon germanisiert war und es selbst noch nicht. Nicht zu schließen ist aus dem Namen, daß der Ort nicht ebenso frühe wie andere uckermärkische Orte von Deutschen besiedelt worden wäre. Vgl. auch Märkische Forschungen XV 311 über den Ursprung des Namens Wendisch-Buchholz.

den Slaven in der Uckermark völlige Gleichstellung mit den Deutschen gewährt zu haben. Für solche Gleichstellung konnten Slaven nur, so weit Deutsche nicht zu haben waren, in Betracht kommen. Was wurde aus der Masse der slavischen Bevölkerung? Es steht fest, daß die mittelalterlichen ostdeutschen Kossäten, mag auch mancher kleine Büdner aus Deutschland früh nach dem Osten ausgewandert sein und sich hier, weil ihm zur Bewirtschaftung einer Hufe die landwirtschaftliche Erfahrung oder auch das zur Beschaffung von Gespann, Pflug, Vieh usw. erforderliche Geld fehlen mochte, mit einer Kossätenstelle begnügt haben, anfangs größtenteils Slaven gewesen sind, Tatsachen, wie Ludwig des Römers Schenkung XIII Kossatorum Slavicorum . . . et unius cossati theutunici an das neumärkische Kloster Marienwalde,<sup>993</sup> oder daß Witte noch für das 15. und 16. Jahrhundert einen unverhältnismäßig starken Anteil der slavischen Personennamen Mecklenburgs an den Kossätennamen festzustellen vermocht hat,<sup>994</sup> sprechen eine deutliche Sprache. Man<sup>995</sup> hat die Kossäten, für deren große Mehrzahl slavische Nationalität unbedenklich angenommen werden darf, näher als Überreste einer Klasse von Hörigen und Leibeigenen angesehen, die schon in rein slavischer Zeit bestanden hätte. Solche slavischen Leibeigenen sind in den wettinischen Landen als Smurden und in Polen-Schlesien als narocznicy bekannt. Sie pflegten oft nach Handwerken und Verrichtungen, die sie im Frondienste ausüben mußten, in bestimmte Dörfer abgesondert bei einander zu wohnen, und dadurch haben sich Spuren von ihnen auch in Mecklenburg erhalten; die mecklenburgischen Dorfnamen Kowahl, Kowal, Rogel bedeuten „Dorf der Schmiede“, Strelitz ist das Dorf der Flurschützen.<sup>996</sup> Die Länder, in denen Smurden nachweisbar sind, sind solche, die in slavischer Zeit unter der Herrschaft eines Großfürsten oder Knäse gestanden haben, und zwar stehen Entwicklung des Knäsentums und Entstehung des Smurdentums in ursächlichem Zusammenhange. In Polen und Schlesien „bestand die slavische Urbevölkerung im wesentlichen aus einer homogenen Masse und wurde die Gliederung der gesellschaftlichen Zustände erst durch die Entstehung der fürstlichen Gewalt . . . eine bedeutend mannigfaltigere.“<sup>997</sup> Die Macht der Knäse, vermöge deren sie einen Teil der ursprünglich homogenen Bevölkerung in das Verhältnis der nachmaligen Smurden brachten, beruhte auf ihrer von ihnen usurpierten unbedingten privaten Grundherrschaft am ganzen Staatsareale, und das Motiv zur Bildung des Smurdenstandes war dies, daß die Smurden

<sup>993</sup> a. 1355 Niedel, A XIX 78; cf. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908, S. 221.

<sup>994</sup> Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg, Stuttgart 1905. — Auch in der Uckermark ist der Anteil der slavischen Namen gerade an den Kossätennamen stark. 1592 sind zu Gramzow unter 16 Kossäten Jurgen Dames, Chun Bölske, Brose Bagemeill, Jakob Friedack, Michel Gußke und ein zweiter Jurgen Dames. Nach einer bei Niedel A XIII oder XXI gedruckten Urkunde.

<sup>995</sup> v. Sommerfeld, Märkische Verfassungs- und Ständegeschichte I (1904) S. 28; Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im M. A. (1908) S. 222 f.

<sup>996</sup> Richard Wagner, Mecklenburg zur Wendenzeit, Berlin 1899, S. 13.

<sup>997</sup> Ratsfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 13.

die ritterlichen Burgmannschaften der zahlreichen Burgen, die die Knäse in ihren Territorien anzulegen pfl egten, bedienen, mit allem Nötigen versorgen und die Burgen instandhalten sollten.<sup>998</sup> Die Mark Brandenburg hat eine slavische Fürstengewalt der Art wie Schlesien und Polen, d. h. eine absolute, auf schrankenlose private Grundherrlichkeit des Fürsten am ganzen Staatsgebiete gegründete Fürstengewalt, nie kennen gelernt; denn die wilzischen Gaufürsten der ältesten uns erreichbaren Zeit hatten diese Stellung nicht, waren vielmehr nur erbliche Leiter sonst ganz demokratischer Staatswesen.<sup>999</sup> Sie wurden, als Volksfreiheit und Gausfürstentum bei den Wilzen untergingen, zwar von absoluten Gewalthabern, die unbedingte Bodenherrlichkeit beanspruchten und übten, abgelöst; von diesen Gewalthabern war aber jeder gleichsam nur ein Großgrundbesitzer, nämlich räumlich sehr beschränkt. In ihren räumlich engeren Grenzen besaßen die Herren oder Pane, die die wilzischen Gausfürsten abgelöst haben, dieselbe Bodenherrlichkeit und damit auch Macht über die Bevölkerung wie anderswo die Knäse in ihrem ganzen Staate, und wenn sie auch keine große Zahl von Burgen mit ihren Besatzungen zu unterhalten hatten, so hätten sie Smurden doch wenigstens jeder um seinen Herrensiß herum ansiedeln, d. h. dasselbe für sich selbst, was anderswo die Knäse zugunsten ihrer ritterlichen Burgmannschaften getan haben, tun können. Da aber irgendeine Spur von Smurden sich in der Mark Brandenburg nicht findet, ist es möglich, daß sie es eben nicht getan haben und daß es Smurden in der Mark Brandenburg nie gegeben hat, ebenso wie und weil sie eine große slavische Fürstenschaft nicht kennen gelernt hat. Nach Wehrmann<sup>1000</sup> sind Smurden auch in Pommern nicht nachzuweisen. Sollte dieses negative Ergebnis feststehen und nicht etwa durch eine systematische Untersuchung der slavischen Ortsnamen Pommerns, wie sie meines Wissens noch aussteht, zukünftig abgeändert werden, so würde es meines Erachtens recht gut zu der folgenden Beobachtung passen: Es hat sich zwar auch in Pommern eine Knäsen-, nämlich eine herzogliche Gewalt gebildet, jedoch war diese anscheinend weniger ausgeprägt als die slavische Fürstengewalt in Schlesien und Polen. Wir finden in Polen und Schlesien zur Zeit der dort voll ausgebildeten Fürstengewalt unter dem Namen Szlachta einen aus dem Stande kleiner Herren, der vor dem Aufkommen der zentralen Fürstengewalt geherrscht hatte, hervorgegangenen hohen Adel, der vor allen anderen Ständen des Volkes, über die alle der Landesherr absoluter, jederzeit kündigungsberechtigter privater Grundherr war, dadurch ausgezeichnet war, daß zwar nicht seine einzelnen Angehörigen zu individuellem, wohl aber die einzelnen Geschlechter jeweils zu gemeinschaftlichem Rechte Grundbesitz zu vollem, von der Fürstengewalt unabhängigen Eigentume besaßen.<sup>1001</sup> Diese Szlachta, diesen Hochadel mit jeweils im Gesamteigentume eines Geschlechts stehenden,

<sup>998</sup> Nachsahl, S. 26 f.

<sup>999</sup> Hierzu und dem Folgenden vgl. oben S. 138—147.

<sup>1000</sup> Wehrmann, Geschichte von Pommern I, Gotha 1904, S. 34.

<sup>1001</sup> Nachsahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens 15 ff, 18.

von Fürstengunst unabhängigen Grundbesitze, finden wir auch in Pommern. Während aber in Polen und Schlesien die adligen Güter noch im 12. und 13. Jahrhundert leer von Bauern waren, durch Privatsklaven bewirtschaftet wurden und hier erst später die Sitte aufkam, adlige Allode in Dörfer zu verwandeln und mit Bauern zu besetzen,<sup>1002</sup> finden wir in Pommern im 13. Jahrhundert als Objekte der adligen (freilich schon zu einem bloßen Einwilligungsgerecht gegenüber fürstlichen Verfügungen verblaßten) Berechtigungen einmal Stargard a. d. Ihna mit 10 benachbarten Dörfern, ein andermal das ganze Land Bahn<sup>1003</sup>, also große Ländereien, deren spätere bäuerliche Bevölkerung unmöglich erst spät angelegt worden sein kann und die unmöglich jemals von Bauern leer gewesen sein können. Demnach scheinen in den märkischen Wilzenländern im 10. und 11. Jahrhundert die Geschlechts-Verbandsvorsteher, die die Verbände bis dahin als deren Beauftragte geleitet hatten, sich zu ipso jure herrschenden und die absolute Grundherrschaft über den ganzen Verbandsbezirk übenden Herren — so weit Gaufürsten vorhanden waren: unter deren Verdrängung — emporgeschwungen zu haben und dies geblieben zu sein; in Pommern scheint die Fürstengewalt, die hier über dem auf gleiche Weise wie bei den Wilzen entstandenen Herrenstande emporgekommen ist, den Herrenstand nicht ganz aus seiner Stellung gegenüber dem niederen Volke zu verdrängen vermocht zu haben, und nur in Polen-Schlesien, ihren Nachbargebieten, und vielleicht in Mecklenburg scheint die Knäsigewalt bis zur absoluten Grundherrlichkeit über das ganze Staatsgebiet — abgesehen von geringem menschenleeren Adelsbesitz — gesteigert worden zu sein. Ein zwischen dem Knäs auf der einen und der bäuerlichen Bevölkerung und ihrem Grundbesitz auf der anderen Seite stehender Herrenstand scheint in Pommern vorhanden gewesen zu sein, während er in Polen und Schlesien fehlte, und da in Schlesien und Polen die Herabdrückung eines Teiles der Bauernbevölkerung zum Smurdentum von den Knäsen vermöge ihrer unmittelbaren Grundherrlichkeit am Bauernlande bewerkstelligt worden ist, kann ganz wohl in Pommern die Bildung eines Smurdenstandes unterblieben sein. Ist für Pommern die Existenz eines Smurdenstandes nicht erweislich, so brauchen wir auch für den Teil der Uckermark, der eine Zeitlang zu Pommern gehört hat, aus diesem Grunde noch nicht anzunehmen, daß die deutschen Kolonisten dort Smurden vorgefunden hätten; dies um so weniger, als die Uckermark nur etwa 40 Jahre, bevor in Pommern selbst die Germanisierung machtvoll einsetzte, an Pommern gekommen ist, mit dem Einsetzen der Germanisierung aber die Möglichkeit zur Neu-Ausbildung und Weiterentwicklung eigenartig slavischer Verhältnisse aufgehört haben muß. — Betrachten wir weiter die Lage der Kossäten unbefangen, so ist bei ihnen von Hörigkeit oder Leibeigenschaft nichts zu bemerken. Spangenberg<sup>1004</sup> nimmt solche für die

<sup>1002</sup> Nachsahl, Gesamtstaatsverwaltung, S. 417.

<sup>1003</sup> Baltische Studien XXII 150 ff, 188, 194—200 und oben S. 115 ff.

<sup>1004</sup> Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg, Leipzig 1908, S. 221 f.

8 Kossäten zu Natterheide (Altmark) an, die im Landbuche<sup>1005</sup> Herrn Albert v. Redern, dessen Familie großen Grundbesitz in Natterheide hat, pro servicio verpflichtet sind quamdiu vult. Man kommt indessen zur Erklärung hier mit der Vermutung aus, dem Herrn v. Redern könnten die Kossätenstellen gehört haben, denn es gibt doch noch heute Gutsarbeiter, die ganz oder größtenteils durch freie Wohnung und ein kleines Ackerdeputat entlohnt und dafür zu ungemessenem, nicht etwa täglich nur achtstündigem Dienste verpflichtet sind, ohne daß sie hörig oder leibeigen wären; viel wichtiger als ungemessene Dienste zu erweisen, wäre die Ermittlung eines einzigen Falles ungemessener Abgabepflicht eines Kossäten. Wo von Verkauf, Verschenkung, Verpfändung von „Kossäten“ die Rede ist, immer gleich an Hörigkeit oder Leibeigenschaft zu denken, ist bedenklich, wenn 1362 Ebel v. Segefild dem neumärkischen Kloster Marienwalde unum mansum cum tribus cossatis et tertia parte unius cossati situm et sitos in villa Görne cum . . . fructibus et usufructibus . . . in lignis, stagnis, aquis, pascuis usw. . . . et quibuscumque aliis pertinentiis suis verkauft.<sup>1006</sup> Hier werden nicht Personen sondern Kossätengüter veräußert, und so wahrscheinlich es angesichts der geringen Größe und Abgabefähigkeit, die die Kossätengüter gewöhnlich besaßen, auch wohl ist, daß der eigentliche Gegenstand des Verkaufes Kossätendienste gewesen sein dürften, so ist es wohl möglich, daß es sich nicht um eine persönliche Dienstpflicht der Inhaber der Kossätenstellen gehandelt hat, vielmehr um eine an den Stellen haftende dingliche Verpflichtung, der sich die Kossäten durch Aufgeben der Stellen jederzeit entziehen konnten. Auch wenn Markgraf Johann 1316, was Spangenberg besonders beweiskräftig findet, duas curias (Bauernhöfe) in villa Selvede (Saalfeld) continentes tres mansos solventes singulis annis tres choros siliginis cum duobus cossatis pertinentibus ad eadem verkaufen kann,<sup>1007</sup> halte ich nicht mehr, als die Zugehörigkeit der Kossätenstellen zu den Bauernhöfen und -hufen anzunehmen, für nötig. Die Zugehörigkeit oder Pertinenz von Kossäten-Personen oder, was wahrscheinlicher ist, nur von Kossätenstellen zu Bauernhufen, die auch in der Marienwalder Urkunde von 1361 in den Worten . . . mansum cum tribus cossatis et tertia parte unius cossati zum Ausdruck kommt, findet sich auch in der Uckermark; denn offenbar ist dieses Verhältnis gemeint, wenn das Landbuch zu Drense berichtet: Cossati sunt XXV, spectantes ad mansos, quelibet area dat VI nummos;<sup>1008</sup> oder zu Bröddin ohne Angabe der Kossätenzahl: Costenworde (=Kossätenwirthen, d. h. die Kossätenstellen, die also offenbar auch in Drense nur gemeint sind, wie ja auch die Gleichsetzung von area und cossatus dort zeigt) spectant ad mansos;<sup>1009</sup> zu Bergholz heißt es nach Erwähnung der Kostenworde de his areis spectant

<sup>1005</sup> S. 206, Nr. 179.

<sup>1006</sup> Riedel, A XIV 56 f.

<sup>1007</sup> Riedel, A XIX 471.

<sup>1008</sup> Uckermärkisches Dorfregister, Nr. 183.

<sup>1009</sup> Nr. 176.

III ad ecclesiam.<sup>1011</sup> Den Eintritt des mit spectare ad ausgedrückten Verhältnisses der Kossätenwirthen zu den Hufnern, d. h. den Anspruch auf die Dienste der Wirthen-Inhaber, scheinen die Hufner mancherorts erkaufte zu haben, indem sie ihrerseits die Verpflichtung zur Leistung der Kossätenabgaben an den Markgrafen oder den Grundherrn des Dorfes übernahmen. Darauf deutet die Landbuchnotiz zu Seelibbe:<sup>1012</sup> Costenworde sunt XXX . . . Iste aree spectant ad mansos, nec dant nisi de mansis, und hierher gehört auch die Notiz von Ellingen:<sup>1013</sup> Ellinge XXXI mansi. Quilibet dat in pactum XXVI solidos. Precaria X solidos I modium siliginis I modium ordeï II modios auene. Ad dotem jacent II mansi. Jan de Dedelow cum patruis habent VIII mansos liberos ad curiam sub cultura. Michel Dedelow habet 2½ (Anm.: Der Druckerei fehlen die Typen zur Wiedergabe der lateinischen Bruchziffern der Handschriften) mansos ad curiam sub cultura. Henricus Dochow habet III mansos ad curiam sub cultura. . . . Costenworde sunt XXIII. Quilibet dat VI denarios et I pullum. . . . Nota quod in hac villa omnes aree transint<sup>1014</sup> ad mansos, sub una computatione pactus et precaria et simul computantur. Nota quod XIII mansi cum ½ dant precariam domino imperatori, demptis II talentis, que talenta tollit Eghard Hellmeker, cuius in Premslaw. Hierzu bemerkt Guttman,<sup>1015</sup> um zu beweisen, daß in der Uckermark die Landbevölkerung vorwiegend slavisch gewesen sei und daß die Bauern an den Hufen nur ein lassitisches, d. h. widerrufliches Nutzungsrecht gehabt hätten: „Daß die Nutzung des Ackers durch die Bauern (in der Uckermark) nur kraft eines Zeitpachtvertrages geschah, daß Hufen und Höfe nicht zusammengehörten, gibt das Landbuch ferner zu erkennen, indem es eine Ausnahme hervorhebt: Bei Ellingen heißt es: „zu merken, daß in diesem Dorfe alle Höfe mit Hufen verbunden sind“,<sup>1016</sup> die Bauern daselbst waren also erbgeessen.“ Daß die Bauernhufen Bede zahlten, bildete aber keine Besonderheit Ellingens, sondern nur, daß dort die Bede noch größtenteils markgräflich — der dominus imperator des Landbuchs war ja der Markgraf — und noch nicht an Private versezt war. In allen außer 32 Dörfern erwähnt das Landbuch die Bedepflicht der nicht ritterlichen Hufen ausdrücklich, und in diesen 32 Dörfern ist die Bede ebenfalls gezahlt, nur aus Versehen nicht ausdrücklich erwähnt oder aber ver-

<sup>1011</sup> Nr. 180.

<sup>1012</sup> Nr. 185.

<sup>1013</sup> Nr. 34.

<sup>1014</sup> Transint steht in beiden Landbuchhandschriften (R 78, und R 78<sub>1b</sub> des kgl. Geheimen Staatsarchives; in der Landbuchhandschrift, R 78<sub>1a</sub> fehlt das uckermärktische Dorfregister). Ganz deutlich zu erklären vermag ich die Form nicht.

<sup>1015</sup> Forsch. z. Brand.-Preuß. Geschichte IX 494.

<sup>1016</sup> Anders vermögen wir die Worte: „In hac villa omnes aree transint ad mansos“, Ldb. S. 144, nicht zu erklären. Eine Bestätigung geben folgende Zahlen des Ldb.: Das Dorf hatte 31 Hufen, davon 2 zur Pfarre, vierzehneinhalb zu drei dortigen freihöfen gehörig; müßten also für die Bauern vierzehneinhalb bleiben. Nun sagt das Ldb., vierzehneinhalb Hufen sollen dem Kaiser Bede zahlen; offenbar sind dies die Bauernhufen; zahlten die Bauern aber Bede, so gehörte ihnen auch der Grundbesitz erblich.

sehentlich — der Begriffsunterschied zwischen öffentlichen und privaten Abgaben war verloren gegangen — in die grundherrlichen Abgaben eingerechnet worden, wie zu Weggun<sup>1017</sup> wahrscheinlich wird, wo einleitend bei der Aufzählung der den Hufen ausliegenden Abgaben nur der *pactus* namentlich erwähnt wird, hernach aber bei der Aufzählung der in dem Dorfe bestehenden Besitzanteile die Verpflichtung der Hufen zur Leistung der nur durchweg nicht mehr markgräflichen Bede ersichtlich wird. Ist also, was ich nicht weiß, Bedepflicht ein Kennzeichen erblichen Besitzrechtes, so hatten in allen uckermärkischen Dörfern die Bauern erbliches Recht, woran wir auch wirklich nicht zweifeln. Denn es ist auch nicht richtig, daß in Ellingen die Zusammengehörigkeit von Bauernhöfen, wie Guttmann meint, und der Bauernhufen als Besonderheit hervorgehoben würde; vielmehr sind die *aree*, die *transint* — es hätte auch gesagt werden können: *spectant* oder *pertinent* — ad *mansos*, Kossätenhöfe, wie bei einem Vergleiche der Ellinger Landbuchnotiz mit den Notizen von Seelbbe, Bröbbin, Bergholz und Drense, und weil der Bauernhof im uckermärkischen Dorfregister stets *curia*, nie *area* (wie allerdings in allen anderen Dorfregistern des Landbuchs) heißt, nicht zweifelhaft sein kann. Die Kossätenstellen in Ellingen gehörten den Hufnern, d. h. die Dienste, die die Kossäten als Entgelt für den Besitz ihrer Stellen leisten mußten, kamen den Hufnern zugute. Diese trugen dafür die Kossäten-Abgaben, die in Ellingen und in den meisten Orten — daß die Kossäten-Abgaben veräußert gewesen wären, wird anders als für die Hufen-Abgaben sehr selten erwähnt — zur Landbuchzeit noch markgräflich zu sein scheinen. *Nota quod omnes aree transint ad mansos; sub una computatione pactus et pracaria et simul computantur* heißt: die Kossätenstellen gehören zu den Bauernhufen, deren Inhaber deshalb für die Zahlung der Kossäten-Abgaben verantwortlich sind.<sup>1018</sup> Die Kossäten-Abgabe wird hier indirekt als Pacht und Bede bezeichnet, in Grenz, Blankenburg, Schönwerder nur als Pacht, in Hindenburg und Güntersberg nur als Zins, in Wilmersdorf als Zins und Bede, in Bischofshagen und Ringenwalde als Zins und Pacht. Gewöhnlich führt die Kossäten-Abgabe gar keinen Namen; sie war Bede, Zins und Pacht in einem, also den Bauern-Abgaben ganz gleichartig, — dann aber wohl auch das Besitzrecht der Kossäten dem der Bauern, so daß sie ihre Stellen erblich und mit einseitigem Kündigungsrecht ihrerseits besessen hätten. Das schließt eine Belastung der Kossätenstellen mit dinglicher Dienstpflicht, gemessener oder ungemessener, durchaus nicht aus, und solche Dienstpflicht wird es gewesen sein, die die Kossäten von Schönwerder, Klausshagen, Boizenburg<sup>1019</sup> durch ihre „Heupfennige“ und „Schneideschillinge“ abgelöst hatten. Weder irgendeine

<sup>1017</sup> Ldb. Nr. 186.

<sup>1018</sup> Solches Verhältnis uckermärkischer Bauern zu Kossäten bezeugt noch Niedel, A XIII 345, a 1427: . . . III hufen up dem velde to dem vlete und to den sulnen hufen lycht eyn kosten hof. — Sehr häufig sind im Teltowischen Dorfregister des Landbuchs Notizen wie die zu Brusendorf (Landbuchausgabe von 1781, S. 45): *Octo sunt curie cossatorum, quelibet dat I solidum agricolis.*

<sup>1019</sup> Landbuch, uckermärkisches Dorfregister, Nr. 36, 93, 100.

Unfreiheit der Kossäten, noch daß es in der Mark Smurden gegeben habe, ist erweislich; die Kossäten, die unzweifelhaft großen Teiles Slaven waren, für einen schon in rein slavischer Zeit vorhanden gewesenen Stand unfreier Arbeiter zu halten, zweifach bedenklich. Wir vermuten, daß die ursprünglich gewiß in allen Slavenländern<sup>1020</sup> homogen gewesene niedere slavische Landbevölkerung in Brandenburg bis zum Beginn der Kolonisation homogen, nämlich durchweg bäuerlich geblieben ist; dann haben wir im Kossätenstande, so weit er slavisch war, eine Neuschöpfung der Kolonisationszeit vor uns. Ist nun in der Uckermark die Zahl der Kossäten besonders groß und größer als in den mittelmärkischen Territorien — es kommen in der Uckermark auf 100 Hufen 38, im Havellande 27, in der Zauche 23,3, im Barnim 21,6, im Teltow 17,5 Kossäten,<sup>1021</sup> — so stimmt dies auffallend damit zusammen, daß Guttmann zwar für die mittelmärkischen Landmannschaften slavische Hufen, die oft mit deutschen Hufen in einem und demselben Dorfe zusammenlagen, und rein slavische Bauerdörfer, die ebenfalls besondere Hufen hatten, nachzuweisen, in der Uckermark aber derartige Spuren einer besonderen Verfassung einer slavischen Bauernbevölkerung unter deutscher Herrschaft nicht zu erkennen vermocht hat.<sup>1022</sup> Offenbar hat man in der Mittelmark einen besonderen, ziemlich zahlreichen slavischen Bauern-

<sup>1020</sup> Vgl. oben S. 213 über Polen und Schlesien.

<sup>1021</sup> Diese Angaben und die obigen (S. 205 ff) über die Durchschnittshufenzahlen der Dörfer in den einzelnen Landschaften beruhen auf folgenden absoluten Zahlen. Im Teltow zähle ich mit Behre (Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des Kgl. Statistischen Büros, Berlin 1905, S. 29) im Landbuche 70 Dörfer, 2808 (genauer mit Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908, S. 239, 2808 $\frac{1}{2}$ ) Hufen, 500 Kossäten. Im Havellande zähle ich 103 (Behre 102, Großmann, Die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse der Mark Brandenburg im 16.—18. Jahrhundert, 1890 in Bd. IV von Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, S. 7, Anm. 4:95) Dörfer, 3368 (Spangenberg 3365, Behre 3679, Großmann 3138) Hufen, 872 (Behre 874) Kossäten. In der Zauche zähle ich 78 (Behre 79, Großmann 76) Dörfer, 564 (Behre ebenfalls 564) Kossäten; von Spangenberg übernommen habe ich die Hufenzahl 2372 (Behre 2427, Großmann 2374). Im Barnim zähle ich 152 (Behre 163, Großmann 143) Dörfer, 8119 (Spangenberg 8652, Behre 8835, Großmann 7499) Hufen, 1726 (Behre 2077) Kossäten. Zur Ermittlung des Zahlenverhältnisses zwischen Hufen und Kossätenstellen dürfen nur 8119 — (48 + 50 + 36) gleich 7985 Hufen mit 1726 Kossätenstellen verglichen werden, weil die im Barnimschen Dorfregister als Nr. 9, 21, 22 aufgeführten Dörfer zwar Kossäten hatten, deren Zahl jedoch nicht genannt wird. Behres und meine Hufenzahlen für den Barnim weichen um 716 voneinander ab; das ist genau die Hufenzahl derjenigen heute uckermärkischen Dörfer, die das Landbuch zum Barnim rechnet. Behre folgt dem Landbuch und ich folge der heutigen Grenze. Bei Berücksichtigung hiervon bleibt zwischen Behre und mir hinsichtlich der Kossätenzahl eine Differenz von nur 4 (ich zähle 2073 Kossäten); behandelte Dörfer zähle ich im Barnim Behreschen Sinnes 169 anstatt 163. In der Uckermark zähle ich bei 165 Dörfern 8011 $\frac{1}{2}$  Hufen oder — bei Abzug der 17 im Barnimschen Dorfregister behandelten uckermärkischen Dörfer — 7295 $\frac{1}{2}$  Hufen für 148 Dörfer. Der letzteren Hufenzahl steht bei Spangenberg die Zahl 7514, bei Behre 7511, bei Großmann 7079 $\frac{1}{2}$  gegenüber. Meine Kossätenzahl 3041 bzw. 2695 bleibt hinter der Behres um 20, also unerheblich zurück.

<sup>1022</sup> Brand.-Preuß. Forsch. IX 483 ff, 495.

stand, der indessen mindestens materiell schlechter als der deutsche Bauernstand gestellt wurde, die Kolonisationszeit überdauern lassen und hier nur verhältnismäßig wenige slavische Bauern in Kossätenstellung herabgedrückt; dagegen in der Uckermark, wo man besondere Besitzverhältnisse für slavische Bauern nicht kannte, sondern Slaven, die man im Bauernstande beließ, den Deutschen völlig gleichstellte, ist ein geringerer Teil der alten slavischen Bauernbevölkerung in den neuen Bauernstand übernommen und ein größerer Teil der Bevölkerung zu Kossäten gemacht worden.

Wiederholt finden wir in der Uckermark, daß die Häuser und Gärten der Kossäten vom eigentlichen Dorfe, d. i. den Bauernhäusern, abseits lagen und daß ihr geringer Landbesitz, den sie zuweilen außer den Gärten haben mochten, eine Feldmark für sich bildete. In der Landbuchnotiz zu Seehausen:<sup>1023</sup> Zehuse LXIII mansi, quilibet dat in pactum VI modios siliginis VI modios auene I chorum orde; precaria X solidi. De his mansis jacent XVIII mansi ad villam et III ad cossatos.<sup>1024</sup> Quelibet Costenhuue (=Kossätenhufe) dat XXVI solidos, minus III nummis hat das jacent freilich keinen lokalisierenden, sondern nur rechtstechnischen Sinn, bedeuten diese Worte nicht, daß 18 Hufen bei den Bauernhäusern und 3 bei den Kossätenhäusern, die also räumlich abge-sondert gedacht werden müßten, wirklich räumlich lägen, sondern es wird nur die rechtliche Zugehörigkeit der 18 Hufen zu den Bauern und der 3 Hufen zu den Kossäten, daß die Kossäten 3 und die Bauern 18 Hufen besäßen, ausgedrückt;<sup>1025</sup> charakteristisch ist aber die Unterscheidung der Cossati und der villa an sich und ganz unabhängig von den Worten jacent ad. Noch deutlicher heißt es bei Bertikow:<sup>1026</sup> Cossati sunt diuisi in mansis prope hanc villam und hierher gehört auch, daß das Kloster Marienpforte zu Boizenburg im Dorfe Boizenburg XIII Cossatos prope curias (= neben den Bauernhöfen) existentes a via premslavia circumnumerando besaß.<sup>1027</sup> Erhielten nun gar die Herren v. Berg 1486 to Tornowe IX hufenn und vir Cossaetenhoue (Kossätenhöfe), de hebben ock er lanndt up der suluesten veltmarcke,<sup>1028</sup> so scheint die räumliche Absonderung der Kossäten von den Bauern fast die Regel, von der Tornow eine Ausnahme machte,<sup>1029</sup> gebildet zu haben. Sie ist denn auch für andere märkische Landschaften als die Uckermark von Albrecht Ernst<sup>1030</sup> noch in wiederholten Einzelfällen aus den Flurkarten des 19. Jahrhunderts festgestellt worden. Ernst, gleich mir geneigt, in den Kossäten Überreste eines slavischen Bauernstandes zu vermuten, der bis zum Beginn der Kolonisation homogen gewesen wäre, hat aus der häufigen räumlichen Geschlossenheit und

<sup>1023</sup> Uckermärktisches Dorfregister Nr. 181.

<sup>1024</sup> 48 Hufen standen in Eigenkultur des Klosters Seehausen.

<sup>1025</sup> Über den Sinn von jacere ad oder adjacere siehe unten S. 221 f.

<sup>1026</sup> Uckerm. Dorfregister Nr. 32.

<sup>1027</sup> Riedel, A XXI 33.

<sup>1028</sup> Riedel, A XIII 411.

<sup>1029</sup> Über eine weitere Ausnahme siehe Riedel, A XIII 437 a 1495.

<sup>1030</sup> Forschungen z. Brand. u. Preuß. Geschichte XXIII 334 f.

der Abgeschlossenheit der Kossätenfiedlungen von den Bauerndörfern, zu denen sie gehörten, schließen wollen, die Kossätenfiedlungen möchten mitunter als alte slavische Bauerndörfer, deren Fluren in die Fluren der deutschen Dörfer, zu denen nachmals die Kossätenfiedlungen gehörten, einbezogen worden seien, anzusehn sein. Er knüpft an eine uckermärkische Urkunde vom Jahre 1289 an, die in Riedels Abdruck<sup>1031</sup> bei Weglassung nur weniger Formeln am Eingang und Ende also lautet: . . . lodewicus, miles dictus de sciltberg recognosco publice protestando, quod vendidi justo emptionis pretio civibus in hardenbeke allodium sine slavica villa, que vocatur tum<sup>1032</sup> czabele, ut agris adjacentibus eidem ville suppleant defectum suorum agrorum in hardenbeke, qua defectum in agris paciebantur; pachtus autem sive census ejusdem ville hardenbeke cum agris appositis stabit sicut ante, adjecto hec, quod quilibet mansus sive colatur sive non, excepta dote, dabit mihi atque meis heredibus, vel cui vendidero, singulis annis duos modios ordeï et sic manebit pachtus in perpetuum nec ulterius extendi debet a me vel a meis heredibus tempore in futuro . . . Zu dieser Urkunde bemerkt Fidizin<sup>1033</sup> „Ein Allod in Hardenbeck, welches dem Ritter Ludwig v. Schildberg gehörte, verkaufte derselbe im Jahre 1289 den Einwohnern (civibus) zum Ausgleich ihrer Acker. Von dem Kaufe blieb das (zu jenem Hofe [— Fidizin meint das Allod des Herrn v. Schildberg, das er offenbar mit dem Hofe Zapele bei Hardenbeck in der Urkunde Riedel XXI 5 identifiziert —] gehörig gewesene) wendische Dorf Czabele ausgeschlossen“; er zieht also im Eingange unserer Urkunde die Worte in hardenbeke zu dem folgenden allodium, während sie zu dem vorausgehenden civibus gehören müssen, weil sonst die Kontrahenten, die den Vertrag mit Ludwig von Schildberg abschlossen, nicht genau bezeichnet wären. Albrecht Ernst hat den Irrtum, daß das Allod Ludwigs von Schildberg in Hardenbeck gelegen hätte, vermieden, im übrigen meint er wie Fidizin, das Dorf Zapele sei von dem Verkaufe des Schildberg'schen Gutes, in dem auch er wohl den Hof Zapele vermutet hat, ausgeschlossen worden, und die vom Verkaufe nicht ausgeschlossenen agri adjacentes eidem ville sollen Acker neben dem Dorfe Zapele sein.<sup>1034</sup> Nun sind aber nach dem urkundlichen Sprachgebrauche Acker, die einem Dorfe adjacent, nicht Acker neben diesem Dorfe, sondern die Acker des betreffenden Dorfes selbst, gar keine anderen als die, die die Feldmark des Dorfes ausmachen. Wenn am 2. Februar 1288 die Markgrafen Johann I. und Otto III. den Nonnen von Marienpforte proprietatem ville Brodewinstorp et quadraginta unius mansi, qui dicte ville adjacent, et ad hoc unius mansi ibidem cum lignis jacentibus

<sup>1031</sup> Riedel, A XXI 7.

<sup>1032</sup> tum niederdeutsch = zum; den Namen Zapele führte ein Hof bei Hardenbeck (Riedel, A XXI S. 5 Nr. VII), zu diesem muß das Dorf in slavischer Zeit gehört haben. Fidizin spricht von einem Dorfe Lomezapele.

<sup>1033</sup> Territorien der Mark Brandenburg, Bd. IV, S. 136.

<sup>1034</sup> Fidizin hat die eadem villa vielleicht für Hardenbeck gehalten.

et crescentibus in eodem<sup>1035</sup> verkaufen,<sup>1036</sup> so kann nicht zweifelhaft sein, daß die 40 zunächst verkauften Hufen, denen gegenüber die 41. Hufe eine unverkennbare Sonderstellung — wahrscheinlich war sie bei einer Nachmessung gefunden worden — einnimmt, dieselben 40 Hufen sind, die das Landbuch dem Dorfe Brodewinsdorf zuschreibt, daß die 41 von den Markgrafen 1288 an Marienpforte verkauften Hufen die Hufen von Brodewinsdorf selbst waren und den Verkaufsgegenstand nicht etwa erstens Brodewinsdorf mit seiner Feldmark und zweitens 41 benachbarte Hufen, die zu Brodewinsdorf in keiner Beziehung gestanden hätten, gebildet haben.<sup>1037</sup> Der Ausdruck adjacentes eidem ville, während man etwa erwarten würde pertinentes ad, erklärt sich so, daß als villa darin die Dorfstätte, der Häuserhaufe gedacht ist, dem die Dorfsäcker wirklich adjacentes, während sie dem Dorfe als ganzem immanentes sind. Weiter wird die Wendung adjacere oder jacere ad zur Bezeichnung der Pertinenz dann auch da angewandt, wo solche Rechtfertigung nicht mehr möglich ist; wenn das Landbuch bei ziemlich jedem uckermärkischen Dorfe nach Angabe der Gesamthufenzahl bemerkt: ad dotem jacent III (oder II oder IV) mansi, so ist ganz gewiß nicht daran zu denken, daß die Pfarrhufen in sich geschlossen um das Pfarrhaus herum, also nicht im Gemenge mit den Bauernhufen gelegen hätten. Bezeichnen in Ludwig von Schildbergs Urkunde von 1289 die agri adjacentes eidem ville die Feldmark des Dorfes Zapele, so könnte von dem Verkaufe, den Ludwig vornimmt, ausgenommen höchstens noch die slavische Dorfstätte worden sein. Auch dies ist nicht geschehn, sondern in Riedels Abdruck unserer Urkunde sind die Worte sine slauicale (es hätte ja auch übrigens slauicali heißen müssen) uilla verlesen aus siue slauicalem uillam, so oder vielmehr siue slauicale uilla steht im Originale ganz deutlich.<sup>1038</sup> Zapele ist 1289 vom Verkaufe an Hardenbeck nicht ausgenommen worden, sondern an Hardenbeck, und zwar Zapele allein, verkauft worden. Dazu stimmt auch das Fehlen irgend einer späteren Erwähnung Zapeles, das Ernst seinerseits sich durch die Vermutung erklärt, die Einbeziehung Zapeles nach Hardenbeck, die 1289 ausdrücklich ausgeschlossen werde, möge später doch noch geschehen sein. Im Jahre 1289 hat Zapele für Ernst noch als selbständiges Dorf, und zwar unberührt durch den Vertrag zwischen dem von Schildberg und denen von Hardenbeck bestanden, und seine selbständige Existenz soll der Grund des defectus suorum agrorum gewesen sein, den die Harden-

<sup>1035</sup> Ich überseze: Das Eigentum von 41 Hufen, qui ville B. adjacent, und zwar der einen Hufe unter Einschluß des Holzes, das in ihr liegt und wächst.

<sup>1036</sup> Riedel, A XXI 5.

<sup>1037</sup> Die 41. Hufe, die Brodewin 1288 hatte, wird im Landbuch aus demselben Grunde nicht genannt, aus dem es die 71. und 72. Hufe, die Baumgarten 1321 zählte (s. o. Anm. 959) verschweigt. — Deutlich ist der von uns für den Ausdruck adjacere beanspruchte Sinn auch in der Urkunde Nr. 470 bei C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen, Bd. III, Stettin 1853, S. 116.

<sup>1038</sup> Das Original befindet sich im Besitze des Herrn Dietleib, Grafen von Arnim-Boitzenburg, auf Schloß Boitzenburg in der Uckermark, wo ich es habe benutzen dürfen.

becker in Hardenbeck litten. Daß aber Ernst verkannt hat, daß das Relativpronomen qua auf das unmittelbar vorhergehende in hardenbeke geht muß und unmöglich an die weit zurückliegenden Worte uilla que vocatur tum czabele anknüpfen, daß es dann aber kein ablativus instrumenti, sondern nur der alte Lokativus sein und nur „wo“ heißen kann, wird durch Riedels Lesefehler nicht entschuldigt.<sup>1039</sup> Zapeles selbständige Existenz soll nach Ernst schuld am defectus agrorum der Hardenbecker Bauern dadurch gewesen sein, daß das Slavendorf ursprünglich zur Einbeziehung in die Hardenbecker Flur bestimmt gewesen, dieser aber dann doch (wenigstens bis 1289) entgangen sei. Dann wäre mit dem defectus, den die Hardenbecker litten, ein Zurückbleiben der Größe ihrer Hufen hinter dem ihnen ursprünglich versprochenen Hufenmaße gemeint, nicht nur ein Zurückbleiben hinter der Hufengröße, die sie sich wünschten. Darauf, daß die Hardenbecker Hufen nicht die normale Größe gehabt hätten, sondern infolge der Nicht-Einbeziehung Zapeles in die Hardenbecker Flur zu klein gewesen seien, deutet für Ernst auch „der abnorm niedrige pactus (2 Scheffel Gerste pro Hufe)“. Allein die duo modii ordeï, von denen unsere Urkunde spricht, bildeten keineswegs den ganzen pactus einer Hardenbecker Hufe, dessen Höhe wir vielmehr zu 1289 nicht kennen, sondern sie stellen den Betrag dar, um den die Pacht einer Hufe sich nach der Vergrößerung der Hufen, die durch den Vertrag von 1289 eintrat, erhöhen sollte. Pactus autem sive census ejusdem ville hardenbeke cum agris appositis stabit sicut ante, adjecto hoc<sup>1040</sup> quod quilibet mansus . . . dabit duos modios ordeï heißt nicht, die Pacht soll nach der Flurvergrößerung bleiben wie bisher, nämlich so, daß jede Hufe 2 Scheffel Gerste gibt, wie Ernst meint,<sup>1041</sup> sondern diese Worte bedeuten: die Pacht bleibt wie bisher, vermehrt um dies, daß jede Hufe zwei Scheffel Gerste gibt. Sprachlich möglich würde ja wohl auch Ernsts Auffassung sein, aber wie hätte Ludwig von Schildberg, wenn Ernsts sprachlich mögliche Auffassung sachlich richtig wäre, seine Acker-Aberlassung an Hardenbeck als einen justo emptionis pretio geschehenen Verkauf bezeichnen können? Ernst meint, das Slavendorf Zapele sei zur Einbeziehung in die Hardenbecker Flur ursprünglich bestimmt gewesen, in die Hardenbecker Flur aber bis 1289 und in diesem Jahre nicht einbezogen, sondern Hardenbeck entschädigt worden. Was im Falle Hardenbecks und Zapeles nicht geschehen ist, aber hat geschehen sollen, mag — so geht Ernsts leider nicht sehr durchsichtig dargelegter Gedankengang offenbar weiter — in anderen Fällen wirklich ausgeführt worden sein, und danach möchte er es „nicht für ausgeschlossen halten, daß die Einrichtung besonderer Rossätenfeldmarken mitunter auf alte Zustände zurückgeht und eben dadurch in Aufnahme gekommen ist,

<sup>1039</sup> Außer „wo“ könnte qua etwa noch heißen „insoweit“. Die Hardenbecker Bauern sollen ihrem Ackermangel abhelfen, so weit sie solchen Mangel leiden, oder sie sollen ihm in Hardenbeck abhelfen, wo sie ihn leiden.

<sup>1040</sup> Hoc nicht haec steht natürlich im Originale.

<sup>1041</sup> Wie Ernst auch schon Kirchner, Das Schloß Boitzenburg und seine Besitzer, Berlin 1860, S. 34. Kirchner ist es auch, der die so fehlerhafte Abschrift von unserer Urkunde genommen hat, die Riedel abdruckt.

daß schon anwesende Slaven auf einer kleinen Feldmark neben einer neu angelegten deutschen (in der also nach Ernst jeweils der größte Teil der alten slavischen Feldmark aufgegangen sein müßte) fortgewirtschaftet haben.“ Ich möchte Albrechts Ernsts Meinung von der mitunter vorliegenden Identität später räumlich in sich geschlossener Kossäteniedlungen mit alten slavischen Bauerndörfern, obwohl ich die Einbeziehung Zapeles nach Hardenbeck als nicht nur beabsichtigt, sondern wirklich ausgeführt erwiesen habe, doch nicht teilen, weil auch in altdeutschen Dörfern die Büdner und kleinen Leute oft abseits von den stattlichen Bauernhäusern am Dorfrande — Brinkner nennt man sie deshalb in Niedersachsen — wohnen<sup>1042</sup> und weil aus Schlesien in einem Falle die Ansetzung von Kossäten bei einem Dorfe überliefert ist.<sup>1043</sup>

Hinsichtlich der alten Streitfrage, ob die unter dem Namen „Kiez“ (chyka Hütte) bekannten slavischen Fischerdörfer des Mittelalters erst bei der Kolonisation von den Kolonisatoren gegründet worden sind oder schon in rein slavischer Zeit bestanden,<sup>1044</sup> empfiehlt in der Uckermark eine bestimmte Stellungnahme die Urkunde, in der 1315 Markgraf Waldemar antiquam curiam prope villam Lunowe sitam et vicum Slavicalem, qui vulgariter Khycz vocatur, cum omnibus suis distinctionibus in Odera et extra Oderam a prima plantatione hucusque possessis<sup>1045</sup> an Chorin schenkt.<sup>1046</sup> Das uckermärkische Dorfregister des Landbuches enthält den Ausdruck Kiez nur einmal, in der Notiz zu Drense heißt es am Schluß: Prope villam jacet stagnum, unius tractionis sagene, nomine Aelsee. In hac villa jacet area Kytz, dans in pactum XI pullos. Lautet nun der Schluß der Notiz von Bertikow: Prope hanc villam jacet stagnum, nomine Lutke Berthecow, super quod sunt III tractiones sagene; item stagnum, nomine Creutzsee, VIII tractiones. Hec stagna spectant Nicolao de Stegeliz et area dat VI pullos, so möchte ich aus dieser Notiz und der von Drense zusammen vermuten, daß zum See Klein-Bertikow und zum Kreuzsee zusammen 12 areae gehörten, und die area als ein Fischererbe ansehen, dafür die tractio sagena dann aber auch, wo sie nicht durch den Ausdruck area erläutert wird, also z. B. für Baumgarten, bei welchem Dorfe nach Angabe des Landbuches ein See Baumgarten mit III tractiones sagene lag, der allen Baumgartener Bauern gemeinsam gehörte, nicht annehmen, daß die Bauern gemeinsam fischten, sondern daß sie gemeinsam die Pacht dreier slavischer Fischer empfangen. Im uckermärkischen Dorfregister werden etwa 50 stagna mit etwa 350 tractiones sagene genannt, so daß wir die Seeenzahl der uckermärkischen slavischen Kiezerbevölkerung zur Landbuchzeit vielleicht auf etwa 1600 schätzen dürfen. — Der Ausdruck Kiez kommt, wie gesagt, im uckermärkischen Dorfregister

<sup>1042</sup> J. Müller, Altsächsische Geesdörfer, Neue Hamburger Zeitung vom 2. III. 1906.

<sup>1043</sup> Codex Diplomaticus Silesiae I, S. 27, a. 1319.

<sup>1044</sup> So Droysen, Geschichte der Preussischen Politik I, 2. Aufl., 1868, S. 43.

<sup>1045</sup> Bei Riedel sichtlich falsch: possessa.

<sup>1046</sup> Riedel, A XIII 236. Denselben Standpunkt wie Droysen vertritt neuerdings ausführlich Besthorn, Archiv für Fischereigeschichte, Heft 1, Berlin 1913, S. 104 ff., 111. Dasselbst vollständige Literatur.

nur einmal vor, seine lateinische Entsprechung vicus niemals. Der Ausdruck vicus findet sich im Landbuch zwar bei den uckermärkischen Dörfern Lünow und Stolzenhagen, doch sind diese unter dem Titel Barnim behandelt. Das Fehlen des Ausdruckes vicus im uckermärkischen Dorfregister ist eine von dessen sprachlichen Eigentümlichkeiten; eine andere ist, daß nur das uckermärkische Dorfregister den Ausdruck Costenword (Rossätenwurth) kennt und daß es solche Rossätenstelle lateinisch ausnahmslos als area bezeichnet, während die übrigen Dorfregister von curiae Cossatorum sprechen.

---